









Anderer  
 Hennebergische Zehenden /  
 Dem  
 Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/  
 W E R N E R

Heinrichen /

Hertzogen zu Sachsen / Jülich /  
 Cleve und Berg / auch Ungern  
 und Westphalen /

Pandgraffen in Thüringen / Marktgraffen  
 zu Meissen /

Befürsteten Graffen zu Henneberg /  
 Graffen zu der Mark und Ravensberg /  
 Herrn zu Ravensstein / &c.

Der Röm. Kayserl. Majestät  
 hochbestelltem General-Feld-zeugmeister /  
 auch Obristen

über ein Regiment Dragoner / und eins zu Fuß / &c.  
 bey

Eintweyhung des neuen Baues  
 auf Hartenberg

am 5. October des 1701<sup>ten</sup> Jahrs  
 unterthänigst entrichtet

von

Wilhelm Ernst Tenzeln /  
 Fürstl. Sächs. Gemeinschaftl. Historiographo.

Römbild / druckts Georg Heinrich Oppermañ / J. C. Hof-Buchdr.

Handwritten text in a rectangular frame at the top of the page, likely a title or header.

# Sein

Main body of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and paragraphs.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a date.







**N**achdem Ihre Hochfürstl. Durchl. diesen verwichenen Sommer über auf dem Berge/ wo vormahls das Schloß Hartenberg gestanden/ aufräumen / und das inzwischen fertigte Holzwerk aufrichten lassen/ haben Sie meiner Wenigkeit gnädigst befohlen/ eine In-  
 scription, welche in den verguldeten Knopff zum Andencken beygelegt werden sollte/ zu fertigen / und die verschiedenen Herren und facta desselben Schloßes kürzlich zusammen zu fassen. Weil aber diese Kürze ohne die auß den Historien genommene Auslegung nicht gnugsam zu verstehen/ so habe Gelegenheit genommen / denen neulich ans Riecht getretenen Ersten Hennebergischen Zehenden die andern beuzufügen / diese In-  
 scription Stück-weise zu erläutern/ und Ihrer Hochfürstl. Durchl. unterthänigst zu offeriren.

I.

Das Schloß Hartenberg /  
 eines zwar ungewissen Ursprungs/  
 aber ein uralter Sitz der Hennebergischen Graffen/  
 nachdem es Graff Poppo der 10. um das Jahr 1156. erkauft.

**W**oher dieses Schloß seinen Nahmen habe / wollen wir nicht weitläufftig untersuchen ; sondern dahin geselet seyn lassen / ob es von dem Erbauer / oder von dem harten Berge und Steinfelsen/worauf es gestanden; oder vielmehr / weil es hart an denen Gleichbergen gelegen / gleich wie auf der andern Seite dieser Berge das Dorff Gleichbergen zu finden/ welches in alten Brieffen Gleichen am Berge heisset. Ich erinnere nur / daß das Schloß in denen alten Brieffen in gemein Hartenberg heisset / nicht Hartenburg/ wie man es iezo außspricht. Doch ist an diesem Unterschiede nicht viel gelegen : indem auch die bekannte Wartburg zu Eisenach in alten Documenten gemeinlich Warperg oder Warpperger gar selten Wartberg geschrieben wird. Ferner wiederhole auß meinen ersten Zehenden/ daß schon zu Käyser Carls des Grossen Zeiten nicht allein der Nahme der Gleichbergo/ sondern auch unser Römbild bekant gewesen. Wenn aber und von wem das Schloß Hartenberg über Römbild gebauet worden / bleibt bißhero unbekant. Doch wird mir vergönnet seyn / eine Muthmassung bezubringen / und einen



Grafen von Orlamünde zum Stifter und Erbauer zu machen. Ich setze zum Fundament den Extract auß der Fränckischen Chronic, welchen neulich Ihrer Hochfürstl. Durchl. der Herr Abt des Klosters Bildhausen communiciret hat. Darnach im Jahr des Herrn 1156. hat Pfalzgraff Hermann vom Rhein/ das Closter Bildhausen gebauet / und von seinen erblichen Gütern mercklichen begabet / auch folgend dasselbig Bischoff Gebhart und dem Stifft Würzburg zugeeignet und übergeben/ 2c. Das Schloß Hartenberg ist des vorgemelten Pfalzgraffen Hermañ gewest / das hat er Poppen von Irmelshausen umb vierhundert Marc Silbers verkaufft/ und dasselbig Geld in die Kloster Bildhausen und Wechterswinckel geben. Diese Worte allegirer auch Carolus Ludovicus Tolnerus in seiner vor dem Jahre zu Franckfurt in folio außgegangenen Historia Palatina cap. XIV. pag. 306. 307. welcher sie nebst der Abschrift von der Confirmation Käyser Friedrichs des Ersten/ im Kloster Bildhausen selbst empfangen. Weil er auch dabey meldet / daß er sie in einem Würzburgischen geschriebenen Chronico gefunden / so ist zu wissen/ daß sie genommen sind auß der niemahls gedruckten / doch in Francken hin und wieder in manuscripto vorhandenen Würzburgischen Chronica des bekanten Würzburgischen Rathes und Secretarii, Laurentii Friesens/ da ich sie bald anfangs der Geschichte des gemeldeten Bischoffs Gebharts gelesen. Wir wollen demnach den Käuffer un Verkäuffer des Hartenbergischen Schlosses etwas genauer betrachten. Denn das Jahr/ weiß der Kauff geschehen/ wird in dem Chronico nicht bezagehet / doch geben es die Umstände / daß es schwerlich ein anders seyn könne/ als 1156. welches ich in der Inscription geseht habe. Poppo von Irmelshausen ist kein anderer/ als Graff Poppo der Zehende dieses Nahmens/ Graff zu Henneberg/ von dem Spangenberg lib. II. cap. IV. pag. 84. also zu schreiben anhebet: Es ist diesem Grafen Poppen/ Grafen Poppen des IX. Sohn/ von seinem Vatter im Testament Irmoldeshausen (fürz Irmelshausen) eingetheilet worden / darauf er sich auch begeben: und ist er ein fest / derbe / starcker Herr gewesen/ so sich in allerley Ritterspielen wohl geübet / und denen weit und nahe nachgezogen. Irret demnach Tolnerus / wenn er diesen Poppen zu Graff Gottwalds zu Henneberg / der Anno 1150. gestorben/ Sohn macht: da doch Gottwald der Vierdre dieses Poppens Bruder gewesen/ und noch vor dem 1150. Jahre ohne Erben gestorben/ wie Spangenberg im dritten Capitel berichtet. Es ist auch der Ort / von Imholdeshausen/ bey ihm so wohl hier / als pag. 297. verschrieben / und muß Irmoldeshausen heissen / welcher auch Irmoldshausen und Ermelshausen genemmet wird / wie Tolnerus wohl anmercket; und habe ich dessen Alter in meinen ersten Zehenden pag. 28. 29. gezeigt. Wenn aber Spangenberg hinzu setzet / dieser Graff Poppo sey Anno 1156. zu Würzburg gewesen/ auf Käyser Friedrichs Beylager/ mit Freulein Agneta von Burgundien; so giebt er uns zugleich Anlaß zu muthmassen/ daß vielleicht damahls Pfalzgraff Hermann ihm das Schloß Hartenberg verkaufft/ und das davon beforinene Geld theils dem neu fundireten Kloster Bildhausen / theils dem Kloster Wechterswinckel gewidmet. Und weil Tolnerus dabey meldet/ daß im Bildhaußsche oder vielmehr Friesische Chronico solches ex scriptis monasterii Wechterswinckel fol. 42. sub lib. B. genoinen zu seyn gesagt werde; so giebt er uns Ursache zu wünsche/ diese Documenta zu sehe/ un das eigentliche Jahr



Jahr des an Henneberg gekommenen Schloßes Hartenberg zu erfahren. In dessen bleibe ich bey dem 1156. Jahre / so wohl ümb des willen/wel Pfalzgraff Hermann das Kloster Bildhausen in diesem Jahre gestiftet; als weil Pfalzgraff Hermann in eben diesem Jahre ein Mönch worden / im Kloster Eborach/ und zu Ende desselben im Monat December gestorben / hernach gen Bildhausen geführt und begraben worden / wie Tolnerus pag. 305. auß dem Dodechino, Continuatore Lamberti Schafnaburgensis, Ortone Frilingensi, und andern lehret/ und dannhero pag. 307. die Jahrzahl seines zu Bildhausen noch befindlichen Epitaphii, 1164. corrigiret / und selbige von denen / so es Anno 1561. renoviret / hinzu gethan zu seyn weist. Es hatte sonst dieser Pfalzgraff Hermann An. 1142. diese Würde erhalten / und war zugleich ein Graff von Stalecke. Seine wunderlichen Fata erzehlet Tolnerus mit mehren / dabey wir uns nicht aufhalten / sondern nur eine Muthmassung von seinem Geschlecht/darem Tolnerus sich nicht finden können / beysügen. Er fällt pag. 297. auß die Gedancken / Pfalzgraff Hermann sey ein geborner Graff von Henneberg gewesen / theils / weil er in der alten Hennebergischen Graffschafft viel eigenthümliche Erb-Güter gehabt/ und dabon das neu-erbaute Kloster Bildhausen reichlich besendet; theils/weil er das Schloß Hartenberg an Graff Poppen von Henneberg verkauft. Es will sich aber zur selbigen Zeit unter den Hennebergischen Graffen kein Hermann finden: wird auch schwer werden / zu beweisen / daß diesen Graffen die Pfalzgraffschafft gegeben worden: ob sie wohl sonst andere hohe Dignitäten verwaltet / wie Spangenberg weist; Dannhero wolte ich lieber sagen / er sey ein geborner Graff von Orlamünde gewesen. Denn es haben dieselben unter andern im Henneberger Lande große Güter gehabt / auch so gar/als wegen Hartenberg die nächsten Nachbarn/ die Vogtey zu Mils verwaltet / wie ich in meinen ersten Zehenden pag. 18. bewiesen. So war auch die Pfalz-Gräffliche Würde bey diesen Graffen von Orlamünde nicht seltsam/wie die alten Briefe aufweisen. Ich will nur die Überschrift eines Grabsteins zu Herren-Brეტungen in der Schloß-Kirche anführen / welchen die Fürstliche Hennebergische Wittve / Frau Sophia/ als sie daselbst residiret und gebauet / im Schutt gefunden/ und renoviren lassen / davon ich in den Hortlederischen Collectaneis Abschrift gefunden:

SEPTIMA IDVS MARTII ANNO M.C.XXIV. OBIT SIG-  
FRID. PALATINVS COMES DE ORLAMVNDE, FVNDATOR  
ISTIVS ECCLESIAE. CVIVS ANIMA REQVIESCAT IN PACE.

Diese Inscriptio hat Winkelmann in seiner Hessischen Chronic P. II. pag. 297. ganz falsch angeführt: Maximilianus Graff zu Orlamunda / author & fundator hujus Ecclesiae. Aber hiervon anderswo ein mehres. Vielleicht ist dieser Pfalzgraff Sigfried Vater gewesen des Pfalzgrafen Hermanns / welcher das Schloß Hartenberg an Graff Poppen zu Henneberg verkauft. Wird also hierdurch das in meinen ersten Zehenden entdeckte Verlangen nach den alten Orlamündischen Briefschafften noch mehr erwecket/und wäre zu wünschen/daß man eine rechte Historie dieser vormahls so reich- begüterten und hoch-berühmten Graffen ans Licht stellet. Vor dismahl lassen wir uns an obiger Muthmassung begnügen / daß die Graffen von Orlamünde das Schloß Hartenberg gebauet / und selbiges an Graff Poppen von Henneberg verkauft haben.



## II.

Hat fast ein ganzes Jahrhundert über/vom Jahr 1274.  
der besondern von Graff Heinrichen dem neunnden  
entsprossenen Linie den Zunahmen gegeben.

**E**s ist auß dem Spangenberg lib. II. cap. XXXIV. pag. 126. bekant / daß Graff Heinrich der Achte / so Anno 1262. den 3. Aprilis gestorben / drey Söhne hinterlassen / welche sich in drey Linien außgebreitet: in die Schleusingische / die am längsten gedauert / von Graff Bertholden dem VIII. In die Hartenbergische oder Römheldische / von Graff Heinrichen dem IX. die am ersten außgestorben / und so wohl ihren Nahmen / als Herrschafft / auf die dritte gebracht hat / welche von Graf Hermann dem III. entsprungen / und auch die Ahscher- oder Ahschacher-Linie genennet worden. Dannenhero schreibt Spangenberg: Nach Graffen Heinrichs Abssterben / haben seine drey Söhne / Berthold / Heinrich und Hermann / wohl zwölf Jahr lang in ungetheilten Gütern mit einander geseßen / und gemeine Herrschafft zugleich mit einander verwaltet / sich auch brüderlich und wohl vertragen: Doch je bißweilen vernunftstiglich und mit einander wohl gerathschlaget / wie sie dermahleins sich freundlich einer billichen und gebühlichen Erbtheilung vergleichen möchten. Wie dann endlich An. 1274. geschehen. Also daß Grafe Berthold als der älteste / das Schloß Henneberg sampt Schleusingen: der zweyte / Grafe Heinrich / das Schloß Hartenberg / Osterburg und Schwarzga: der dritte / Grafe Hermann das Schloß Ahschach: mit eines ieden Theils Ein- und Zubehörung behalten / und ihren Sitz an genannten dreyen unterschiedenen Orten gehabt / und ein ieder nach dem Orte / da er gewohnt / sich geschrieben / etc. Hat demnach die von Graff Heinrichen dem neunnden entsprossene Linie sich vom Schloß Hartenberg geschrieben / und Spangenberg derselben das dritte Buch gewidmet / und cap. I. von besagtem Graff Heinrichen / als dem Stamm-Vater / gehandelt / und das demselben zugefallene Erbtheil etwas weitläufftiger verfaßt / nemlich das Haus Hartenberg / und die Stadt Römheld / (nicht weit davon gelegen) dergleichen Osterburg und Schwarzga / auch das Haus Hallenburg / sampt der halben Stadt Themar / mit aller derselbigen Häuser Zu- und Einbehörung. Von Graf Heinrichs Thaten ist hier nicht Zeit / noch Ort zu handeln: doch kan ich des von ihm gemachten Rathfels oder Reims nicht vergessen / wie ihn Anno 1285. die Graffen von Keßernburg und andere überfallen / und in den Dörffern umb Schwarzga nicht geringen Schaden gethan / aber von ihm auf den Martins-Abend geschlagen und verjagt / nachgehends durch Carlen von Heldritt ein Einfall in das Keßernburgische gethan / und Graff Sünther gefangen genommen / auch davon zur selbstigen Zeit dieser Reim gemacht worden.

Es zog ein Käfer über Wald/  
Sampt einem Geschmeiß mannigfalt/

Ben



Von der Hennen die Martins = Gans  
 Zu essen: und so feinen Wanß  
 Zu füllen: darzu ungeladen:  
 Willens die Henn auch selbst zu braden.  
 Bald streckt die Henn Klauen und Flügel  
 Erlegts Unzieffr und treibs jun Hügel.  
 Folgt auch durch einen Heldritt nach/  
 Und ubt an ihn die Bege = Nach.

Dieser Graff Heinrich starb den letzten Julii An. 1327. drey Söhne hinterlassend / unter denen aber nur der älteste / Poppo / in die Höhe kommen / von welchem Spangenberg das sechste Capitel also anhebet: Grafe Poppo der XV. dieses Namens / Grafen Heinrichs des IX. Sohn / hat auf Hartenberg / so wohl als auch sein Herr Vater / seinen Sitz und Hoffhaltung gehabt / doch bisweilen auch auf Osterburg; und den Theil der Grafschaft Henneberg / so in der Erbtheilung seinem Vater heimgesallen / friedlichen beherzschet. Hat in seinem Wapen und Insiegel / gleichwie auch sein Herr Vater / zu der Zeit / mehr nicht / denn die einzelne schwarze Henne geführt. Noch merkwürdiger ist / was bald hernach folget: Anno 1330. hat Kaiser Ludwig (den man den Beyern genant) Grafen Poppo von Henneberg mit Römbild belehnet. Und ist dieser der erste Kaiserliche Lehen = Brieff / unter allen der Grafen zu Henneberg Lehen = briefen zu finden; daß also im geringsten nicht erscheinet / daß die Grafen zu Henneberg zuvor einige Lehen vom Reich oder Römm. Kaisern gehabt. Aber in diesem Jahr / hat sich Grafe Poppo von Kaiser Ludwigen für allerley frembden Gerichten befreien lassen. Ich möchte den Lehenbrief selbst sehen: denn ich weiß nicht / ob Spangenberg dessen Inhalt und Propos recht gefasset. Denn Römbild ist iederzeit / so lange es die Grafen zu Henneberg gehabt / frey / eigen gewesen / und von niemanden zu Lehen gangen. Doch hiervon wird drunten von Graff Hermannen / dem letzten Römbilder dieses Namens / ein sonderbahres Zeugniß beygebracht werden. Aber die Befreyung / vor keinen andern Gerichte / den vor den Kaiserliche / Königlich / oder derofelbē Hof = Gerichten zu stehen / ist in einem besondern Brieffe / auch nicht Graff Poppo allein / sondern zugleich Graff Heinrichen / (verstehe dem XI. dieses Namens / von der Tischer = Linien) gegeben / wie auß dem Brieffe selbst / welchen der Herr Rath Hönn seiner Coburgischen Chronic andern Theil pag. 55. 56. einverleibet / außdrücklich zu ersehen. Wir mercken noch von Graff Poppo auß besagter Coburgischen Chronic Part. II. pag. 51. daß sich mit ihm Anno 1325. Heinrich von Königshoven / Ritter / verglichen / daß er auß dem Hauße Hartenberg / als einem Burg = Gut / bey ihme sitzen / und so wohl ihme / als seinen Erben / welchen dieses Burg = Gut künftig zu fallen würde / treulich dienen wolle. Sonst hat Graff Poppo zweene Söhne gezeuget / Hermannen und Bertholden: Jener ist noch vor dem Vater gestorben: dieser aber / der XII. dieses Namens / hat / wie Spangenberg im 9. Capitel zeuget / nach seines Vaters tod / seinen Sitz und Regierung auß Hartenberg gehabt. Weiler nun bey Kaiser Ludwigen in grossen Gnaden gestanden / und es mit demselben iederzeit wider den Paps / und dessen Anhang gehalten: hat er sich



sich unterfangen/ auf Würzburgischen Grund und Boden das Schloß Utenhausen zu bauen/ welches ihm aber der Bischoff gewehret/ und endlich mit Gewalt davon getrieben und geschleiff. Darauf schlugen sich gute Leute in den Handel/ spricht Spangenberg/ daß es hiebey verblieb/ und der Bischoff nicht weiter fuhr: sondern die Sach endlich also vertrugen/ daß Grafe Berthold/ in seine Verwandten/ hinfort dieses und dergleiche Bauens müßig stehen: und auch in fünfftigen Zeiten/ Schwarza vom Stifft Würzburg zu Lehen empfangen solte. Und also ward abermahls der Hennen eine Feder gezogen. Denn wolte Grafe Berthold zu Grunde mit dem Bischoffe vertragen seyn/ so musse er ihme Schwarzach/ mit aller Zu- und Einbehörung/ zu Lehen machen. das geschach An. 1350. Und dieser Grafe Berthold ist es/ von dem in unserer Inscription weiter folget:

### III.

Dessen Enckel/ Berthold der XII. so ohne Kinder gestorben/ an Graff Hermannen den V. Ascher Linien/ im Jahr 1371. dieses Schloß mit seiner gangen Herrschafft verkaufft hat.

**S**ervon schreibt Spangenberg p. 137. Anno 1371. verkauffte Grafe Berthold seinem Vettern Grafe Hermann dem V. Herren zu Aschach alle seine Herrschafft und Güter: und ward derhalben und darüber von den andern seinen Vettern/ Grafen Johannis Söhnen/ im geringsten/ solchs Kauffs wegen/ nicht angefochten: weil es keinem Fremdden verkaufft worden. Wiewohl democh auch nicht gefunden wird/ daß sie in diesen Kauff consentiret hätten. Aber nichts desto weniger hat Kayser Carl der IV. denselben confirmirt/ und wird außdrücklich darinnen gedacht/ solche Güter zu verretiren und zu übergebē freywillige Macht zu haben. Hierauf confirmirte Grafe Berthold/ dem Closter Besser/ noch einmahl/ alle ihre Güter/ und gab sich darauf zur Ruhe/ wartete seines Leibs außs beste/ und brachte noch bey seinem Leben/ bey Kayser Carlen dem IV. für die Römhilfer Linien/ die Freyheit auß: daß sie für fremdden Gerichten gesichert. Und wird in solchem Privilegio auch noch keiner Lehen gedacht. Daß er ein Ehegemahl gehabt/ ist gewiß: wer und was Geschlecht sie aber gewesen/ wird nicht funden. Aber keine Kinder haben sie gezeugt noch hinterlassen. Diese Erzehlung Spangenbergs erfordert so wohl eine Erläuterung/ als eine Verbesserung. Er muß den Vergleich/ welchen Graff Berthold und Graff Hermann Anno 1365. mit einander gemacht/ nicht gesehen haben/ weil er in denen kurz vorher gehenden Zeilen/ selbigen auf Graf Bertholds seine Vettern in plurali, und also beeder/ so wohl Schleusinger: als Ascher Linien/ extendiret; auch deßhalben von Graff Johannis Söhnen bey dem Kauffe selbst etwas/ wiewohl irrig/ mit einmengen. Denn die Abschrift des Vertrags in der Coburgischen Chronic P. II. p. 83. seqq. lehret klärtlich/ daß selbiger einig und allein mit Graff Hermannen zu Ascha aufgerichtet worden. Wir wollen selbigen als ein Stück der Hartenbergischen Antiquitäten gang anführen: Wie



Wir Berthold von Gottes Gnaden/ Graf zu Henneberg/ Herz zu Hartenberg/ und wir Hermann von denselben Gnaden Graff von Henneberg/ Herz zu Ascha / bekennen sãmpftlich an diesem Brieff allen denen/ die ihn sehen oder hören lesen/ daß wir mit gesunden Leib/ mit vereinten und wohl bedachten Muth/ mit Rath unserer Herren und Freunde / alle unser Erb und Gut / es seyn Leben / oder eigen oder fahrend Hab/ Wesen/ Städte/ Gericht/ Wildbahn/ Wasser und Wald/ Land und Leute/ besucht und unbesucht / wie es genannt sey/ ob der Erden und unter der Erden/ besammten werffen/machen und geben/ Unser ieglicher dem andern / und setzen Unser ieglich den andern ein in nützlich leiblich Gewehr/ in alle die Güter / es sey Erb/ Eigen oder Leben / ohne Gesehrde/ als hernach geschriben siehet/ also bescheidentlich / ob Unser einer abgieng / da Gott lange vor sey / ohne Leibes-Erben / daß nicht Söhne da wären/ so solt es fürbaß gefallen auf den andern und auf seine Erben ohne Gesehrd / und ist auch beredet worden / daß wir alle Huld besamentlich mit einander einnehmen sollen/ auf beyden Seiten ohne Gesehrde / und sollen die mit einander besetzen und entsetzen / ohne Gesehrde. Auch ist geredet worden / ob unser einer ehlich wollte werden/ welcher der wäre/der möchte ein Zugeld machen nach der Freunde Rath ohne Gesehrde. Auch ist geredet worden / ob unser einer verkauffen oder versetzen wollte oder müste / das sollte unser keiner ohne des andern Rath thun. Würden dann wir zu Rathe / daß unser einer verkauffen oder versetzen wollte / das sollte er dem andern entbiehen/ möcht dann derselbe/oder seine Erben / oder seine Diener / von seinetwegen darzu kommen / daß er das gekauffen möchte / so soll er ihn darzu lassen kommen vor andern Leuten. Wäre aber / daß er darzu nicht kommen möchte / so sollte er ihnen fürbaß daran nicht hindern/ weder zu verkauffen noch zu versetzen ohne Gesehrde: Und wäre/daß unser einer jechts versetzt / so sollte unser ieglicher und seine Erben Lösung daran haben. Auch soll unser Ding alles ein Ding seyn an allen Sachen/ und soll unser ieglicher dem andern helfen und rathen mit guten Treuen ohne Gesehrde/ mit solchem Unterschied/daß unser ieglicher sitzen und bleiben soll bey allen denen Gütern/ die sein Vater auf ihn geerbet hat / oder die er noch gewinnen möchte / und wäre das / daß unser einer schuldig wäre / oder Schulden machte/ die von seinetwegen wären / der soll die Schuld aufrichten/ und bezahlen von seinen Gütern/ die sein Vatter auf ihn geerbet hat / und die er hergebracht hat/ und die er noch gewinnen möchte. Auch ist geredet worden / ob wir vorgenanter Graf Hermann von Henneberg ohne Erben ehe abgiengen/ dann unser vorgenanter Vetter / Graff Berthold zu Henneberg/ Herz zu Hartenberg / so sollte unser Bruder Graff Berthold von Henneberg / Thumher zu Bamberg / sitzen und bleiben in allen Nuzungen und Gütern zu dem halben Theil zu seinen Leib / die wir gelassen hätten / ohne Gesehrde. Auch bekennen wir vorgenanter



Graff Berthold zu Henneberg / Herz zu Hartenberg / vor uns und alle unsere Erben / ob das wäre / daß unser vorgenannter Better / Graf Hermañ von Henneberg / ohne Erben abgieng / wañ unser vorgenannter Better / Graf Berthold von Henneberg / sein Bruder / Thumherz zu Bamberg / noch am Leben / daß wir alle die Lehen / die er gelassen hat / freulich tragen sollen und wollen zu dem halben Theil / im Gut und zu Nutz dem vorgenannten unsero Bettern / Graf Bertholden zu Henneberg / Thumhern zu Bamberg / und soll das halbe Theil niessen und nutzen zu seinem Leib / dieweil er lebt / ohne Gesehrde. Auch ist geredet worden / wann der vorgenannte Graf Berthold zu Henneberg / Thumherz zu Bamberg abgehett / daß fürbañ alle die Güter und Lehen / die er innen gehabt hat / und die ihme von seinem Bruder angefallen seyn / auf den vorgemeldten Graff Bertholden von Henneberg / Herrn zu Hartenberg / oder auf seine Erben / oder weime er das giebt / oder vermacht / gefallen sollen / ohne alle Wiederrede / und ohne Gesehrde. Vnd wir vorgenannter Graf Berthold von Henneberg / Herz zu Hartenberg / und wir vorgenannter Graf Hermañ zu Henneberg / Herz zu Alsha / bekennen öffentlich / daß wir mit Treuen gelobt haben / und zu denen Heiligen geschworen haben / alle diese vorgeschriebene Articul stets zu halten mit guten Treuen / und nimmermehr dardwieder zu thun / ohne alles Gefährde. Dessen zu Urkund geben wir diesen Brieff versiegelt mit unserm und des Ehrwürdigen Herrn / Herrn Friedrichs Bischoffen zu Bamberg / und des edlen Herrn / Grafen Heinrichs von Erubendingen / seines Brudern / unsero Oheimis / anhangenden Insiegel / die durch unser beyder Bitte willen / ihre Insiegel an diesen Brieff gehenget haben. Vnd wir Friedrich von Gottes Gnaden / Bischoff zu Bamberg / und wir Heinrich / von desselben Gnaden Graf zu Erubendingen / sein Bruder / bekennen / daß wir bey den Teydungen gewest sind / die geschehen seyn zwischen unsern vorgenannten Oheimen / Grafen Berthold zu Henneberg / Herrn zu Hartenberg / und Grafen Hermañ zu Henneberg / Herrn zu Alsha ; deß haben wir unser Insiegel wissentlich durch ihrer beyder Bitt willen zu ihren Insiegeln an diesen Brieff gehengt / der geben ist nach Gottes Geburth dreyzehnhundert Jahr / darnach in dem 65. Jahr / am nächsten Mittwoch den für S. Peters Tag / Vincula genant / des heiligen zwölff Bothen.

Im folgenden Jahr hat Kaysar Carl der Vierdte diese Erb-Vereinigung bestätigt / welche wir vom Herrn Hohn auch entlehen wollen :

Wir Carl von Gottes Gnaden Römischer Kaysar / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Boheim / etc. bekennen und thun kunt öffentlich mit diesem Brieff allen denen / so ihn sehen / oder hören lesen / daß für uns kommen sind die Edlen Berthold Graf von Henneberg / Herz zu Hartenberg an einem Theil / und Hermañ Graf zu



zu Henneberg / Herr zu Ascha / am andern / unser und des Reichs lieben Getreuen / und haben alle ihre Lehnen und Güter / die sie von Uns und dem Reich zu Lehen haben / zusammen getragen und gemacht / und sind das mit guten Willen und rechter Wissenschaft und einmüthiglich übereinkommen / daß welcher unter ihnen ohne Leibes-Lebens-Erben stürbe / daß dann alle solche Lehnen und Güter auf den andern und seine Erben ohne alle Hinderniß gefallen sollen. Des haben sie uns gebeten beyderseits und mit allem Fleiß / daß wir ihnen beyden mit einander dieselben ihre Lehnen sämptlich verleihen / und die ehegenanten Aufgab / Vermachung und Ordnung / von unsern sonderlichen Gnaden und von Käyserlicher Mayestat Vollkommenheit gnädiglich bestätigen / befestigen und confirmiren. Des haben wir angesehen ihre redliche Bitt und treue Dienst / die sie uns und dem Reich oft nützlich gethan haben / und fürbaß thun sollen und mögen in künfftigen Zeiten. Und haben ihnen beyde mit einander alle die obgenante ihre Lehnen und Güter / die sie von uns und dem Reich halten und zu Lehen haben / von unser sonderlichen Gnaden mit rechten Wissen und Käyserlichen Macht sämptlich verlihen und verleihen / also wo ihrer einer stürbe / daß er eheliche Leibes-Lebens-Erben hinter ihm nicht liesse / daß daß alle dieselben Lehnen auf den andern und seine Erben ohne alle Hindernisse gefallen sollen / und dazu die ehegenante Aufgab / Ordnung und Vermachung besetigen / beweisen und confirmiren wir ihnen / allermaßen als vor begriffen ist. Mit Urkund dieses Briefes versiegelt mit unser Käyserlicher Mayestat Insiegel. Der gegeben ist zu Nurnberg nach Christi Geburt / dreyzehnhundert Jar / und darnach in dem 66sten Jahr / an S. Simonis und Iudæ Abend der heiligen zwölff Bothen / unser Reich im 21. und des Käyserthums im 12. Jahr.

Es lässet aber Herr Rath Hönn hiebei nicht bewenden / sondern gedencket auch pag. 88. des offte-erwehnten Kaufs selbst : Anno 1371. verkauffte ob-angeregter Graff Berthold von Henneberg / alle seine Schlöffer / Städte / Vestungen / Land und Leute / benantlich das Haus Hartenberg / die halbe Stadt Themar / das Haus Haltenburg / das Haus Schwarza / sampt allen Zugehörungen / seinem Vetter / Graf Hermann zu Henneberg / um 8500. Pfund Heller. Dieser Kauf-Schilling möchte nach unserer Münze 8500. (Meißnische) Gulden betragen / wofereine Spangenberges Rechnung lib. IV. cap. V. wahr ist / da er des Interesse gedencket / ne auf 14. Pfund Heller ein Pfund / das ist von 14. Gulden einen. Sonst erzeihet Spangenberg im folgenden sechsten Capitel die Derrer etwas anders : Anno 1371. erkauffte Graff Hermann / von seinem Vetter / Grafen Bertholden dem XII. die Herrschafft Hartenberg / mit dem Schloß und aller Zubehörung / und also kamen Hartenberg / Romhilt / Meirstet und Schwarza an die Grafen von Henneberg Ascher Linien. In der Copie des Kauf-Briefes / so auß dem zu Meiningen liegenden Original Herrn M. Junckern communiciret worden / sind die Derrer also specificiret :



Unser Hauß Hartenburg / vnser Stadt Römheld / vnser Hauß  
 Dferburg / vnser Stadt halb Theimar / vnser Hauß Hartenberg/  
 vnser Hauß Schwarzhach / &c. Es thäte aber wohl Noth / im Original  
 nach zusehen / ob die Nahmen alle recht geschrieben wären. Mir wird  
 vergönnet seyn / vom Alterthumb des Orts Ascha oder Aschach, davon  
 diese Linie den Zunahmen empfangen / auß denen Antiquitatibus oder Traditio-  
 nibus Fuldensibus beyh Pistorio eine Observation zu machen; allwo lib. II. num.  
 227. fol. 567. einer / Nahmens Betilo, dem Fuldischen Kloster achzig Aecker zu  
 Aschah schencket: hoc est, quod trado in prouincia Grapfelde, in finibus Vueba-  
 rungono, in villa namq. que dicitur Aschaha, LXXX. agros propriae hereditatis. &c.  
 Acta est hæc traditio in monasterio Fulda, anno ab incarnatione Domini DCCC  
 LXVII. regni vero Ludouici piissimi regis xxvii. mense Maio, xx. die ejusdem  
 mensis &c. hat deroswegen Aschach schon vor neundehalb hundert Jahren ge-  
 standen/davon oberwehnter massen die dritte Linie der Hennebergischen Graffen  
 ihren Namen empfangen/welche fundiret hat Graff Hermann der Dritte/Groß-  
 vater dieses Graff Hermanns des Fünfften/von welchem die Ascher- und Har-  
 tenberger- oder Römhelder- Linien wieder zusammen in eine gebracht worden.  
 Dieser Hermann wird/nach Spangenberges Aussage/von denen Historicis Her-  
 mannus Bellicosus, der Streitbahre/genannt; ob er aber nach Graff Bertholds  
 Tode seine Residenz von Ascha auf Hartenberg verlegt / ist auß dem Spang-  
 enberg nicht abzunehmen; wie dann auch Spangenberg das Jahr/wen Graff  
 Berthold verstorben/nicht anzeiget. Doch muß dieses vor dem Jahre 1378.  
 geschehen seyn/ als in welchem Graff Hermann schon Heri über Römheld ge-  
 wesen / und der Kirchen daselbst etliche Einkünfte im Dorff Hintsfeld angewie-  
 sen. Ich habe in dem Fürsil. Archiv zu Römheld zwey Copien davon gefunden;  
 die neuere mit des Stiffts- Collectoris, Johann Kreiners Hand geschrieben/der  
 dabey noet / das Original dieses Kauffbrieffes auf Pergament geschrieben/sey  
 zur Fürst. Regierung nach Coburg abgefordert worden den 24. Novemb. 1655.  
 die ältere aber unterschrieben von Io. Weyker, welcher ohne allen Zweifel kein  
 anderer ist/ als der erste Decanus des Stiffts zu Römheld / dessen Nahme auch  
 in der Schrift über dem grossen Kirch-Thore annoch zu lesen/welche von mir in  
 der Römheldischen Gedächtniß-Steule angeführet worden. Es wird nicht un-  
 dienlich seyn / den Anfang des Brieffes zu vernehmen:

Wir Hermann von Gottes Gnaden Grafe von Henneberg/  
 bekennen offentlich an diesem Brieffe fur uns und alle unsir Erbin/allen  
 den die in sehen horen oder lesen/das wir verkaufft haben und verkauffen  
 mit diesem Brieffe recht und redlich funff und zwenzig Pfund Heller  
 Gelts und sibem Schilling gelts/funff Malter Korn Gulte/vier Mal-  
 ter Habern zerlicher Gulte uff und von unserm Dorff Hintsfeld. Die  
 gnanten gulte haben wir verkaufft und zu Kauff gegeben umbe drey-  
 hundert Pfund Heller Lantwer / dem Altar der gelegen ist yn der Kir-  
 chen zcu Römheld und der gewidimpt und gewihet ist in der ere Sant  
 Katherin / und die Lehin schaffl desselbin Altars unsir und unsir Erbin  
 ist &c. Das Datum dieses Brieffes siehet nach Crisus geburte drüzen  
 hundert Jar darnach yn dem acht und sybenzigsten Jar am nechsten  
 Montag vor Sent Mertins tage.

Wenn der Ort dabey stünde / könnte man gewiß sagen / ob der Brieff  
 auf dem Schloß Hartenberg datiret sey / wie sichs fast ansehen lästet / oder an  
 einem andern Orte. Wie dem allen aber/so ist doch gewiß/das Graff Hermanns  
 Sohn



Sohn und Nachfolger/ Graff Friederich der Erste/ auf Hartenberg seine Residenz gehabt / und könnte man wohl sagen / weil er noch bey des Vaters Leben Anno 1393. sich vererblicht/ er habe sich so bald auf diesem Schlosse niedergelassen. Denn daß er schon im folgenden Jahr 1394. daselbst gewohnet/ ist auß dem Spangenberg cap. VIII. & IX. in Beschreibung der Uneinigkeit zwischen den Junkern von Herbstatt unsteinrucken/ zu schließen. Diese ritten in gemeldetem Jahr mit 500. Pferden für Hain auf die von Herbellstatt. Das ward Graff Friederich verkundschaftt/ der folgte ihnen nach/ sampt seinem Brüdern/ Grafen Wilhelmen / und denen von Korbhilt / der Meinung / sie vor Hain zu ereylen/ und wañ sie sich daselbst etwas unterständen/ vor hintenwärts sie zu überfallen. Aber die Steinrucken wandten sich/ bezugneten den beyden Grafen / schlügen die mit ihrem Volck / und stengen derer von Korbhilt wol anderthalb hundert Mann: daß darüber die beyden Grafen die Flucht nehmen mußten/ und mit grosser Noth darvon kamen. Hätte nun Graff Friederich nicht auf Hartenberg gewohnet/ so hätte er so geschwinde weder von der Steinrucken Anzuge auf Hain kundschafft erhalten / noch mit den Römheldern so bald aufziehen / noch nach verlohrenen Treffen sich so gleich wieder in Sicherheit setzen können. Daß aber etliche vorsetzen / das Schloß Hartenberg sey damahls von denen Steinrucken zerstört worden / ist nicht allein auß Spangenbergis Stillschweigen zu widerlegen; sondern auch daher / weil Graff Friederich noch gewiß auf diesem Schlosse gebliebē nach seines Vaters Tode/ von welchem Spangenberg schreibt: Anno 1400. hat er (Graff Herman) von Bischoff Johann zu Würzburg/Schwarza in Lehen genommen. Vnlangst ist er hernach gestorben. Dannhero die Herrschaft an Graff Friederichen völig gelanget/ dessen in einer Schenkung/ so dem Spital zu alten Römheld am Dienstag vor Pfingsten Anno 1401. geschehen/ folgender massen Meldung geschicht:

Ich Ott von Heldritt vnd ich Katherin sin eliche Wirtin bekenen offentlich mit diesem Brieff allen den/ die in sehen/ horen oder lesen / daz wir mit Gunst willen und verheingnisse des edeln Grauen Fridrichs von Henneberg/ vnser gnedigen Herren/ ewiglich verkauft habin vnser Muls zu Altenrombilt/ vnd daz Swein/ daz wir ierlich daruff hetzen/ die do von dem obgenanten vnserm Herren vnd siner Herrschafft zu Lehen get/ den Gorghusmeistern vnd dem Gorghuse sand Peters Kirchen zu Altenrombilt zc.

Unter seiner Regierung und mit seinem Zuthun ist Anno 1405. die Kirche zu Römheld / so bisher nur ein Filial der Pfarr Dienthausen gewesen / zu einer Pfarr-Kirche gemacht / und mit einem eigenen Parocho oder Rectore versehen worden; davon zur andern Zeit ein mehres. Iezo schliesse seine Historie mit dem unbetrieglichen Zeugnisse / daß er auf dem Schlosse residiret / nemlich mit dem Stein / so an der Capelle daselbst gestanden / und iezo in der Fürsil. Hoff-Kirche zu Römheld unter der Cangel eingemauert zu sehen / dessen Inscription ich in meiner Römheldischen Gedächtniß-Seule außgeleget habe; Als worauf erhellet / daß dieselbige Capelle von diesem Graff Friederichen / Domino hujus Castri, Herren dieses Schlosses / Anno 1417. erbauet worden. Im fünfften Jahr hernach / Anno 1422. den 24. Septembris ist er den Weg aller Welt gegangen.



## IV.

Hermanns Enckel / Graff Georg der Erste /  
welcher der Stadt Römbild so viel Wohlthaten erzeiget /  
hat auf diesem Schlosse noch gewohnet.

**I**n diesem Graff Georgen / Graff Friederichs Sohne / handelt Spangen-  
berg im zwölfften Capitel des vierden Buchs / und meldet / daß Er  
ein einziger Sohn / durch welchen der Vater gerne den Hennebergischen  
Ätzer- und nunmehr auch Hartenberger-Stein / fortgepflanzt gesehen hätte;  
ihm deswegen ein schönes Fräulein von Wertheim / Catharinam, erwiret / mit  
welcher aber Graff George keine Kinder gezeuget / sie auch An. 1419. gestorben;  
daher er eine andere Gemahlin / Ioannettam, Gräffin von Nassau / geheuratet /  
in eben dem Jahre / da sein Vater gestorben; darauf er bald die Regierung  
an die Hand genommen / und seine Hoffhaltung auf Hartenberg ge-  
habt. Denn Römbild damahls noch nicht also gebauet gewesen / daß  
ein Herz allda hätte wohl hoffhalten können. Doch ist unter ihm die  
Stadt Römbild in gutes Aufnehmen kommen / wozu nicht wenig geholfen /  
daß Er mit seiner Gemahlin den Stifft daselbst erbauet / wovon ich in meiner  
Römbildischen Gedächtniß-Seule etwas gefaget / und künfftig weiltäufftiger  
handeln werde. Endlich An. 1467. ist Graf George auf Hartenberg ge-  
storben / auf S. Jacobs Tag / den 25. Julii. wie Spangenberg anmercket /  
aber zu sagen vergiffet / daß er samit seiner Gemahlin Joannetta, die ihm erst  
An. 1481. in die Ewigkeit gefolget / in der neu-erbauten Stiffts-Kirche zu Römbild  
begraben worden; wie ich denn ihre Epitaphia in oberwöhnter Gedächtniß-  
Seule vorgestellet / aber ohne Erklärung der Wapen / deren umb Graf Geor-  
gens Statue viere sind: zweye zun Häupten; das Hennebergische und Badische:  
Jenes hat nur die schwarze Henne / weil nicht Graff George / sondern seine Eß-  
ne / das Henneberg. Römbildische Wapen mit der Seule vermehret: dieses aber  
mit der Vinde ist deswegen bezgefüget / weil seine Groß-Frau-Mutter / Mät-  
terlicher Linie / auß dem Markgrävl. Badischen Stamme bürtig gewesen. Zun  
Füssen ist das Henneberg. Schleusingerische mit der Henne und halb Adler / samit  
den roten un weißen Schacht-Felßen / un das Schwarzburgische mit dem Löwen;  
weil auß jener Familie seine Frau Mutter / auß dieser seine Groß-Frau Mutter  
vom Warter entsprungen. Die Sache wird klärer auß folgendem Stamms-  
Tafelein:

## George, Graff zu Henneberg

Friederich der Erste /  
Graff zu Henneberg /

Elisabeth, Gräffin zu Henne-  
berg / Schleusinger Linie /

Hermann, der 5. Agnes, Gräffin zu  
Graff zu Henneberg. Schwarzburg.

Heinrich, der 13. Mechtild, Mark-  
Graff zu Henneberg. gräffin zu Baden.

Graff Georgens Gemahlin Joannetta, stehen zun Häupten das Römbildische  
und Nassauische Wapen / weil sie auß diesem Hause bürtig / und in jenes ver-  
mählet war. Das Römbildische hat nicht nur die schwarze Henne / sondern auch  
die Römbildische Seule / weil diese Vermehrung des Wapens eine gute Zeit vor  
ihrem Tode geschehen. Das Nassauische hat 4. Löwen. Zun Füssen ist das Ho-  
henlohsische und Sponheimische / weil auß jenem Geschlecht ihre Frau Mutter /  
auß



auf diesem ihre Groß-Frau Mutter von der Mutter bürdig war. Das Sponheimische hält vermengt weiße und rothe Schacht-Spähne: Aber das Hohenlohische kömmt zwar mit dem ieszigen in den zwen Leoparden überein; geht aber in den Sternen und Balken vom heutigen ganz ab/ worüber ich die Heraldicos disputiren lasse/ und mich mit einem Stamm-Läfselein begnüge:

Johannetta, Gräffin zu Nassau.

Philipp, Graff zu Nassau/  
Weilburg un Sarbrück/

Anna, Gräffin zu  
Hohenlohe/

Johannes, Graff  
zu Nassau-Weil-  
burg.

Anna, Graff Johan-  
nis zu Nassau-Sar-  
brück Tochter und  
Erbin.

Crato, Graff zu  
Hohenlohe.

Elisabeth, Gräffin  
zu Sponheim.

Sonsten sind in der Römhiblischen Kirche dreze von ihren Söhnen begraben. Von dem ältesten/ Graff Friederichen dem II. werden wir bald ein mehrres vernehmen. Der andere/ Graff Hermann/ ist noch vor dem Vater/ und also vor des Wapens Vermehrung mit der Seule / gestorben / und hat so wohl zum Häupten/ als in dem Fähnlein nur die schwarze Henne / oben auf der andern Seite das Nassauische/ als Mütterliche Wapen. Zum Füßten das Henneberg-Schleusingische/ als Groß-Mütterliche vom Vater/ und das Hohenlohische/ als Groß-Mütterliche von der Mutter. Das Bild und Umschrift seines Epitaphii habe ich in der Römhiblischen Gedächtniß-Seule angezeiget / so wohl als seines Bruders Graff Ottens; dessen Bildniß von Messing oben in dem Fähnlein das ganze Römhiblische Wapen mit Schild und Helmen eingestochen führet. Auf ieder Seiten sind in dem Stein neben der Schrift die Wapen der Ahnen von Messing gegossen herunter gesetzt. Auf der rechten Seiten viere der Väterliche Linie/ von Henneberg-Römhibl/ Henneberg-Schleusingen/ Schwarzburg und Baden. Auf der linken viere der Mütterlichen/ von Nassau/ Hohenlohe/ Sarbrück und Sponheim. Biewohl das letzte auf dem Steine unrecht/ und an statt der Sponheimischen Schacht-Spähne das Oesterreichische Wapen gemacht ist.

## V.

Aber sein Sohn/ Graff Friederich der andere/  
hat im Jahr 1465. ein neues in der Stadt gebauet/  
und das alte verlassen/  
welches nach und nach vollends eingegangen.

**S**ervon schreibt Spangenberg im vier und zwanzigsten Capitel: Er hat das Schloß zu Römhibl gebauet/ und darnach seine Hoffhaltung von dem alten Hause Hartenberg/ dahin auf dasselbig neue Schloß verlegt. Ich habe auch dieses in meiner Gedächtniß-Seule wiederhohlet/ aber eben so wenig/ als Spangenberg / das eigentliche Jahr gewußt/ welches ich nur neulich in einer alten Verzeichniß gefunden habe/ da bey dem Jahre 1465. diese Worte zu lesen: Ist das Schloß zu Römhibl gebauer von Graff Friederich dem andern des Nahmens. Welches vielleicht vom ersten Anfange des Baues zu verstehen/ weil er erst in diesem Jahre nach seines Vaters Georgens



Georgens Tode regierender Herr worden. Er müste denn noch bey des Vaters Leben zu bauen angefangen haben. Dem sey endlich/wie ihm wolle/so ist noch zweyerley von Graff Friederichen notabel; das erste/das derselbe nebst andern seinen Brüdern/unter denen Erz-Bischoff Berthold zu Maynz der vornehmste/ (in dessen Historie cap. XXIII. Spangenberg solches aufgezeichnet) bey Kayser Friederichen im das Jahr 1467. die Verbesserung des Wapens mit der gekrönten weissen Seule gesucht und erhalten. Das andere / daß Erzbischoff Berthold Anno 1487. bey dem Kayser erlanget / daß seine Linea der Hennebergische Grafen/ auf Hartenberg/ Ascha u. Römhild/geführt worden. Wiewohl nun so eher gestalt Graff Friederich der andere / der erste regierende gefürstete Graff zu Henneberg Römhilder-Linie worden / so hat er doch in solcher Würde nicht lange gestanden / sondern gleich im folgenden Jahre 1488. diese Welt gefegnet. Sein und seiner Gemahlin Epitaphia habe ich zwar in meiner Römhildischen Gedächtniß-Seule p. 7. s. angeführet/aber die Wapen nicht beschrieben. Zu seinen Häupten ist das Henneberg-Römhildische und Nassauische / zum Füßen das Henneberg-Schleusingische und Hohenlobische; Welche auß denen kurz vorhin dargelegten Väter- und Mütterlichen Stamm-Tafeln leicht zuversehen. Weil ich aber von seiner Gemahlin die ganze Inscription darnahs nicht setzen können/so gebe sie iezo auß dem Delevrischen Aufsatz: Anno Domini M. CCCC. I. auf den sechsten Tag des Monats Aprilis ist verschieden die Hochgeborne Fürstin und Frau / Frau Elisabeth / geboren von Wirtenberg u. Gräfin und Frau zu Henneberg / der Gott gnedig und barmherzig sey. Amen. Zun Häupten sind drey Wapen/mitten das Henneberg-Römhildische zur rechten Hand das Wirtenbergische/als Väterliche/zur linken das BAYERISCHE/als Mütterliche. Unten zum Füßen sind wieder zwey Wapen / und hat man das auf der rechten Seite schon zu Georgen Zeiten wegen der Stüle nicht ersehen können / viel weniger iezo / da es noch dazu nebst der Schrift mit Kalck überfirichen: Es sind aber ohne Zweifel die Wölpelgardischen Fische gewesen. Auf der linken Seite ist das Oesterreichische Wapen. Auß diesem Hause war die Groß-Frau Mutter vom Vater; Auß jenem von der Mutter. Nach Aufweisung dieses Stamm-Tafelens:

Elisabeth, Herzogin zu Wirtenberg/

Ulrich, Herzog zu  
Wirtenberg/

Elisabeth, Herzogin  
zu Bayern/

Eberhardt, der erste Herzog zu Wirtenberg.

Henrica, Gräfin u. Erbin zu Wölpelgard.

Heinrich, Herzog zu Bayern.

Anna, Herzogin zu Oesterreich.

Nun komme ich zu ihrem Sohne/Graff Hermannen dem Achten / welcher nach seines Vatters Tode ans Regiment kommen / und das Römhilder Schloß entweder vollends aufgebauet / oder nur renovirt haben muß: weil sein völliges Wapen mit der Henne/Seule / und beeden Helmen in Stein gehauen / oben neben dem innern Schloß-Thurm angeheffret ist / mit der Jahr-Zahl 1491. In welchem Jahre Graff Hermann mit der Brandenburgischen Prinzessin/ Elisabeth / das von Spangenberg cap. XXV. beschriebene prächtige Beslager zu Aschaffenburg gehalten / und ohne allen Zweifel die Heimführung nicht weniger prächtig angestellt / und zu dem Ende sein Schloß / so wohl in als außwendig / aufs beste aufgepuhet haben wird. Auch hat er nachgehends das



das schöne steinerne Küchen-Gebäude daselbst aufgerichtet / wie die über der Haupt-Thür noch vorhandene und mit alten Characteren geschriebene Jahrzahl 1524. beglaubiget. Jedoch war des alten Hartenbergischen Hauses zu seiner Zeit noch nicht so gar vergessen / daß er es nicht als ein edles Erb-Stück in der mit seinen beyden Söhnen / Bertholden und Albrechten / Donnerstags nach Barnabe An. 1532. getrossenen Erb-Theilung angezogen hätte. Denn gleichwie er zum vornehmsten Theil des einen Theils Römhild / und des andern Schwarza assigniret; also beschreibet er jenes folgender massen: Und erslich setzen ordnen und theilen wir ein Theil Römhild / das Schloß und Stadt / auch das Schloß Hartenberg / und das Schloß und Ampt Lichtenberg / mit allen ihren Zu- und Eingebörungen / für einen Anstüz / und daß die wesentliche Hauffhalt daselbst gehalten werde. Noch merkwürdiger ist / was bald hernach folgt: dieweil aber Römhild frey eigen / und an Gebäuen / auch der Mannschafft und andern / zusamt demselben zugeeigneten Theil viel besser und etwas fürtrefflicher / denn Schwarza / das do Lehn ist / x. Da wohl zu observire ist / daß Römhild frey eigen genemmet / und Schwarza / das do Lehn ist / opponiret wird. Denn hierauf erscheinet / daß Schloß und Stadt Römhild damahls noch denen Hennebergischen Graffen eigenthümlich zugehöret / und weder Käyserlich / noch ander Lehen gewesen: ist auch ein Eigenthum geblieben / so wohl unter Graff Bertholden / als hernach unter den Graffen zu Mansfeld; aber von den Herzogen zu Sachsen zum Reichs-Lehn gemacht worden: welches ich drunten weiter untersuchen will / und iezo auß Spangenberges Hennebergischen Historie lib. V. c. 44. ein gleichmäßiges Exempel anführen / daß auch Schleusingen zuvor frey eigen gewesen / und von Fürst Wilhelm zum Reichs-Lehn gemacht worden / da ihn die grossen Schulden An. 1542. gedrungen / Mainburg an Würzburg zu verkauffen / wovor ihm Stadt und Amt Meinungen nebst einer guten Summa Geldes gegeben worden. Und weil Mainburg ein Käyserlich Lehen gewesen / hat Käyser Ferdinandus dasselbige dem Stifft geliehen / und zugeeignet: nemlich das Schloß Mainburg / und den Zoll darunter: das Halsgericht und Vogten / das Dorff Jors / samit der Wildbahne auf dem Schlotbach / mit aller Zubehörung. Damit aber König Ferdinandus / von wegen und an statt seines Brudern / Käysers Caroli, hierin bewilligte / solches Reichs-Lehn als eigen zu verkauffen: hat Fürst Wilhelm etliche andere seine eigene frene Stück und Güter / den vorgemeldten Gütern im Werth gleich / und gemäß / oder auch wohl besser / zu Reichs-Lehen machen müssen. Als nemlich / Schloß / Stadt und Vorstadt Schleusingen / samit den Bauhöfen und Neckern / und nachbenannte Dörffer ins Amt Schleusingen gehörig / x. Wir kehren aber wieder zu Graff Hermannen / der An. 1534. gestorben / und noch mit Papstischen Ceremonien; bey seiner Gemahlin / die 28. Jahr vor ihm gestorben / begraben worden / in der Kirchen zu Römhild / unter der schönen Diesing Drusen und Monument, welches vormahls unter der Por-Kirche in der Ecke zwischen Graff Friedrichs II. und seiner Gemahlin Elisabeth Epitaphiis gestanden / iezo aber in der Capelle zusehen ist. Solches habe ich in der Römhildische Gedächtniß-Seule pag. 8. beschriebe / und will die daran befindliche Wapen in Bildern noch illustriren. Zum Haupten sind beeder vöilige Wapen mit Schild

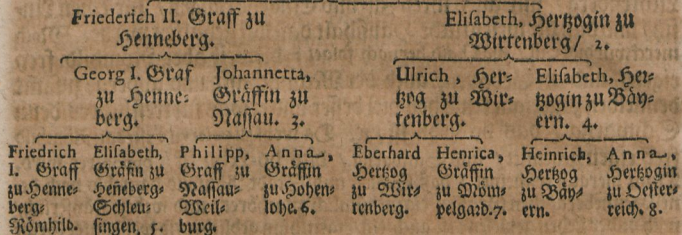


und Hefinen / auf den Seiten und unten nur die Schilde. Graff Hermanns  
seine folgen also auf einander:

1. 2. 3. 4. 5.  
Römhild. Wirttemberg. Nassau. Bayern. Schleusingen.  
7. 6. 8.  
Römpelgart. Hohenlohe. Oesterreich.

Ob wohl auf denen obigen Stamm-Taffeln alles leicht zu wiederholen/ so will  
ich sie doch dem Leser zufallen zusammen setzen / und / umb bessern Verstandes  
willen/ die tegt darüber geschriebene Zahlen beysügen:

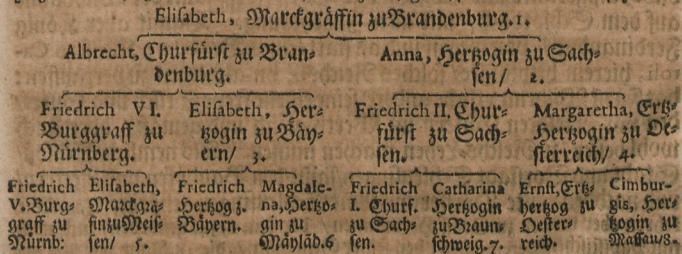
Hermann, Graff zu Henneberg. 1.



Graff Hermanns Gemahlin / Frau Elisabeth / hatte zur Mutter eine Herzogin  
zu Sachsen/ und folglich auf Mütterlicher Seite ein Theil von denen Ahnen und  
Wapen / welche in der Schloß-Kirche zu Wittenberg an Churfürst Friedrichs  
und Johannis Epitaphis zusehen/ und nebst andern Sächsischen Monumenten auf  
Herzog Ernsts zu Gorba Kosten in Kupffer gestochen sind.

1. 2. 3. 4. 5.  
Brandenburg. Sachsen. Bayern. Oesterreich. Meissen.  
7. 6. 8.  
Braunschweig. Mäyland. Nassau.

Hiezu dienet folgende Stamm-Tafel / dazu ich gleichfalls die Numern setze:



Die zehen gegossene Bilder und kleinen Statuen/ so zu beyden Seiten/ auch  
oben und unten zwischen den Wapen und an den Ecken stehen/ und etwas mehr/  
als Spannen lang / sind nicht der Tugenden / sondern der Heiligen / wie auch  
George Deler in seinem Verzeichnisse observiret/ ob er sie wohl nicht alle außgele-  
get. Wir hat es aber hierunter geglückt/ bis auf eine einzige Figur/ welche (weil  
sie kein Kenn-Zeichen / wie die andern hat / sondern selbiges im fort-tragen der  
Dru



Dreihen auß der Ecken unter der Por-Kirch in die Capelle/oder sonst/abgestossen und verlohren worden/ nicht expliciret werden kan. Die ubrigen aber stehen in folgender Ordnung/ und zwischen ihnen die Wapen:

Zu Haupten:

S. JACOBVS mit den Muscheln.	Das Römhibd.   Das Brandenb. Wapen.	S. JOHANNES. Wapen.
---------------------------------	--	------------------------

Zur rechten Hand:

S. CATHARINA.  
Das Wirtenbergische / Nassau- und  
Bayerische Wapen.

S. BARBARA.  
Das Schleusingische / Mümpelgard- und  
Hohenlohsche Wapen.

FIGURA IGNOTA.

Zur linken Hand:

S. MARIA mit dem Kindlein.  
Das Sächsische / Bayerische und Defes-  
reichische Wapen.

CASPAR mit dem Golde.  
Das Meißnische / Braunschweig- und  
Mäyländische Wapen.

MELCHIOR mit den Myrthen.

Zu Füssen:

S. CHRISTOPHORVS mit dem Kindlein.	Das Defesreich- sche Wapen.	das Massauische Wapen.	BALTHASAR mit dem Beyrauch.
---------------------------------------	--------------------------------	---------------------------	--------------------------------

VI.

Und ob wohl Römhibd durch Graff Bertholden den XIX. welcher nach erlittenem Brande das Schloß allda erneuert/ an seine Schwäger/ die Graffen von Mansfeld/ im Jahr 1548. verkaufft.

Der Jener Graff Berthold war Graff Hermanns ältester Sohn / und bekam also nach des Vaters Tode das oberwehnte erste Theil der Erbschafft/ und in derselben zuförderst Schloß und Stadt Römhibd / sampt dem Schloße Hartenberg; hatte aber An. 1539. ein großes Unglück/ welches er dem Narhe zu Erfurt/ Donnerstags nach Reminiscere An. 1540. klaget/ mit folgenden Worten: daß kürzlich vor den Weihnachten uns ein unversehen grausam und erschrocklicher Feuersbrand beynahend in Mitternachtzeit zugestanden/ daß uns unsere Behausung/ all unser Getraid/ Mehl/ unser und unser lieben Gemahlinn und Frauen Zimmer das beste und mehrer Theil/ Kleider/ Bettgewandt/ ic. darinnen verbrennt/ dafür wir lieber in 8000. fl. wollten verlohren haben. Es hat aber Georgius Delerus, ein geborner Römhibder / und Pfarrer in Hain / in seinem Verzeichniß der Römhibdischen Antiquitäten solchen Brand auf das fördere Schloß allein restringiret / wenn er schreibet: daß diesem frommen Herrn sein fördere Schloß in Römhibd biß auf die Gewölbe abgebrand/ darin großer Vorrath am Getreide und andern Sachen verbrand. Und in andern Römhibdischen Collectaneis finde ich / daß An. 1541. Fürst und Graff Berthold zu Henneberg an Schultheissen und Bürgermeistere zu Bamberg/ als ihm An. 1539. das fördere Schloß allhier abgebrand / geschrieben / und umb einen Baumeister gebeten / auch darauf Meister Petern Dant Zimmermann/ gemeiner Stadt Bamberg Werckman/ erhalten. Gleich wie nun hier auß erhellet/ daß das innere und hindere Schloß



stehen blieben/ (welches auch auß Graff Hermanns in Stein gehawenen Wapen zu schliessen/ das vom Brande nicht unverlezt blieben wäre.) und nur das fördere vom Feuer veruortheet worden; also wird hierdurch die letzte gemeine tradition wiederleget/ als ob das fördere Schloß von Herzog Johann Casimir erbauet worden. Denn es muß schon vor Graff Bertholden gestanden haben/ weil es zu seiner Zeit bis auf die Gewölbe abgebrant. Hingegen was wir iezo über den Gewölben so wohl an Stein- als Holz-werck sehen/ das hat Graff Berthold darauf setzen lassen. Dieses lehren uns klärlich die feineren Wapen in denen Fenster-Schwibbögen der grossen Taffel-Stube und anderer Gemächer/ welche nur die zweymahl gegen einander gelegte Henne und Köhnbildische Ceule präsenüren/ wie sie Graff Berthold in seinem Insezel geführt hat. Hingegen wenn sie von Herzog Johann Casimir wären gemacht worden/ so hätten zum wenigsten der Sächsishe Krantz und Balken/ als das Haupt-Wapen/ in Stein dazu gehawen werden müssen; gleichwie sie gemahlet sind an denen Cron-Leuchtern/ so in gestalt der Sirenen mit Hirsch-Geweißen auf beiden Sälen hängen; zugeschwiegen/ daß Herzog Johann Casimir seine Gebäude gar schön und kostbar aufgeführt/ wie die Coburgischen gnugsam vor Augen legen; da hingegen das fördere Schloß zu Köhmbild nach der alten Art gebauet ist. Noch ein klärer und unbetriegliches Zeugniß geben uns die hin und wieder befindliche Jahr-Zahlen. Denn an der eisernen Thüre zum Brieff-Gewölbe des grossen runden Thurms siehet die Jahr-Zahl 1540. welches ohne Zweifel das Jahr ist/ da Graff Berthold die Mauern über diß Gewölbe setzen lassen. So hat auch ebemahls/ zum Zeichen des verfertigten Baues/ an der aller-obersten eisernen Thüre desselben Thurms die Jahr-Zahl 1546. gestanden; welche Thüre zwar von Herzog Heinrichs Hoch-Fürstl. Durchl. ganz herunter in die Einfahrt vor das Gefängniß gesetzt/ doch aber diese Jahr-Zahl mit weißer Farbe noch ganz deutlich daran zu sehen ist. In der alten Silber-Kammer sind vor diesem an den Wänden viel Wapen und Nahmen der Herren/ so in diß Schloß tönnen/ angemahlet gewesen/ welche/ wenn sie nicht überlüncht worden wären/ uns lauter Beweißstücker vor Augen legten. Doch sind über der einen Thüre/ so in die grosse Taffel-Stube gehet/ noch etliche Nahmen zu erkennen/ mit zweymal darüber geschriebener Jahr-Zahl 1556. unter denen nebst einem von Harsfall und Donickau/ sonderlich zu notüren W. von Weissenbach; welcher zweifels ohne eben derjenige Wolff von Weissenbach ist/ der An. 1533. von Churfürst Johann Friedrichen zur Münz-Probation deputiret worden/ wie Herr Höhm in der Coburgischen Chronik P. II. pag. 153. berichtet: So finden sich auch in die Mauern des einen Fensters über der Taffelstube G. G. H. 1562. und B. D. D. 1572. eingeschnitten. Herzog Johann Casimir aber ist An. 1564. erst auf die Welt und An. 1586. ans Regiment kommen; und hindert nichts/ daß sein Wapen und Nahmen mit der Jahr-Zahl 1605. auf Holz gemahlet/ in und außwendig des fördern Schloßes angeisset ist. Denn ich gebe gerne zu/ daß das von Graff Bertholden vor 60. Jahren erbauete Schloß unter Herzog Johann Casimir einer Reparation und Meublung vorndthen gehabt. Wie denn auch dieser Herzog An. 1609. bey Renovierung der Kirche/ nach dem in selbigem Jahre geschehenen grossen Brande/ seine Wapen/ sampt der Jahr-Zahl an die Decke setzen lassen. Woraus doch niemand schliessen kan/ noch wird/ als ob er die Kirche neu erbauet hätte; so wenig/ als man auß Graff Hermanns Wapen/ so dem innern Schloße affigiret/ argumentiren kan/ daß er selbiges erbauet. Inzwischen dienet mir doch die gemeine tradition, daß die Steine vom Schloße Hartenberg zu dem Köhnbildischen fördern Schloße gebraucht worden/ dazu/ daß

ich



ich sage/ Graff Berthold habe solches auß Noth gethan/ weil ihn das Feuer fast aller Mittel beraubt hatte/ so gar/ daß er von den Erfurtern 20. Malter Korn/ und vom Chur-Fürsten zu Maynz eine Heysteuer zu Aufbaung des Schlosses gebeten: und ihm der Bischoff zu Würzburg 100. Malter Korn und 100. Malter Weizen/ auch Markgraff George zu Brandenburg 1000. fl. veretheet. So confirmiret auch meine Meynung nicht wenig/ daß verwichenen Sommer bey der Aufräumung auß Hartenberg im Schutt zwey Hennebergische Dreyer/ einer von An. 1534. der andere von 1542. gefunden worden: mit welchem Gelde man denen Arbeitern/ so die Mauern darnahs niedergeworffen/ gelohnet/ und deren einer etwa diese Courant-Münzen verlohren haben wird.

In währendem Bau begegnete Graff Bertholden noch ein zwiefaches Unglück: denn erstlich starb ihm seine Gemahlin/ Anna/ geborne Gräffin von Mansfeld/ An. 1542. und ist ihr Epitaphium in meiner Gedächtniß-Seule/ pag. 9. beschrieben: Zum andern gerieth er durch den kostbahren Bau in grosse Schulden/ so gar/ daß er seinen Schwägern/ Graff Hans Georgen/ und dessen Brüdern von Mansfeld/ die Herrschafft Römheld/ nach vollendetem Schloß-Bau/ verkaufen müssen. Den Kauffbrieff hat Graff Berthold am Tage Elisabeth den 19. Novembr. 1548. dathet/ und im Eingange grosse Klagen geführt/ wie er in Zeit seiner Regierung in viel und mancherley Unglück/ Unrath und Widerwärtigkeit/ und dadurch in grosse Schulden gerathen/ die von seinem Einkommen zubezahlen unmöglich. Welche Noth er zwar seinem Bruder/ Graff Albrechten/ vorstellen/ und endlich seine Herrschafft mit aller Zubehörung ihm offeriren lassen; von demselben aber nichts fruchtbarliches erhalten/ wegen: daher er gezwungen worden/ seine Herrschafft zu veralieniren/ und den Graffen von Mansfeld/ jedoch wiederkäufflich/ zu verkaufen. Wie wir denn/ spricht Er/ solchen unsern Antheil der Herrschafft Henneberg wohlgedachten unsern freundl. lieben Schwägern/ Herrn Hans Georgen/ und Herrn Hans Albrechten/ Gebrüdern/ Graffen und Herren zu Mansfeld/ Ihrer Liebden mündigen und unmündigen Brüdern und Vettern/ und allen derselben Nachkommen/ hiermit und in Krafft dieses Brieffs würcklich übergeben und einräumen/ ic. jedoch mit gewissen Bedingungen/ welche hier anzuführen unnöthig erachte. Und daß solches gleich also geschehen und zu Berck gerichtet worden/ lehren die Worte eines alten Verzeichnisses: Anno 1548. übergab Graff Berthold von Henneberg seinen Schwägern/ den Graffen von Mansfeld seinen Theil der Herrschafft Henneberg. Nach welcher Ubergab Er nicht lange mehr gelebet/ sondern bald im folgenden Jahre gestorben/ wie Spangenberg Cap. XXVI. zeuget: Anno 1549. starb dieser Graff Berthold: und kam die Herrschafft Römheld an seiner Gemahl Bruder/ Grafen Hans Georgen/ und dessen Brüder/ denen ers bey seinem Leben verkauft. Den Tag seines Todes habe ich nirgends gefunden: aber von seinem Bruder/ Graff Albrechten/ stehet in obigem alten Verzeichnisse/ daß er uff den Pfingst-Abend zwischen 7. und 8. Uhren verschieden/ An. 1549. mit welchem Jahre auch Spangenberg cap. XXVII. übereinstimmet/ hinzusetzend/ und nahm also mit ihm ein Ende/ die ganze Hennebergische Linea/ Hartenberger/ oder Römhelder/ und auch Usher-Stammens. Es sind zwar beyde Brüder in die Kirche zu Römheld mit Lutherschen Ceremonien begraben/ ihnen aber meines Wissens kein Grab-Mahl gesetzt worden.

Auff



Auß einigen im Meinungischen Archiv annoch vorhandenen Actis erschei-  
 net, daß Graff Wilhelm zu Henneberg seinem andern Sohne / Graff Poppen/  
 auß Mansfeld Sontags Quatimodogeniti 1549. geschrieben Er möchte mit Graff  
 Albrechten handeln / daß die Herrschafft kommen möchte; Und wenn die-  
 se Leute/ sondern zu dieser Herrschafft nach dessen Tode nicht an freih-  
 ses vor sich gienge/ wäre nicht zu zweiffeln / es sollte mit denen von  
 Mansfeld noch wohl zu handeln seyn / daß sie zu freundlichem Ge-  
 fallen von Graff Bertholds seel. Herrschafft abtreten dürfften. So  
 schickte auch Graff Popppo zweene Befandten an Graff Albrechten / betam aber  
 eine unvermuthere harte Antwort/ die unser andern dahin gienge/ als ob Graff  
 Wilhelm selbst dazu gerathen und geholffen/ daß die Herrschafft Römisch in  
 frembde Hände kommen wäre. Welches aber weder dieser / noch sein ältester  
 Sohn/Graff George Ernst/ auß sich erlösen lassen wollen/ sondern einen scharf-  
 fen Brief an Graff Albrechts Secretarium, Vinus Stiel / geschrieben: wäre  
 auch die Sache vielleicht zur Beiläufigkeit kommen / wenn nicht Graff Al-  
 brecht gedachter massen am Pfingst-Abend/ (war damals der 8. Junii) Todes  
 verblieben. Worauf alles in einen andern Stand gerathen und Graff Popppo  
 einen Befandten an die Graffen zu Mansfeld geschickt / und weil er in solchen  
 vermeintem Contract nicht gewilliget / die Restitution der Herrschafft Römisch  
 begehret. Wovon aber diese nichts hören wollen / sondern in Antwort sub  
 dato Mansfeld den 9. Julii 1549. sich dahin verlauten lassen / daß sie sich  
 solcher Suchung weniger denn nichts versehen. Denn in was Be-  
 schwerung / schreiben sie / unser lieber Dheim und Schwager / Graff  
 Berthold von Henneberg seel. gesecket / auch welcher gestalt S. L.  
 bey Freunden und Frembden Hülff und Rath gesucht / dazu auch/  
 was vor Trost S. L. von ihren Freunden in solcher euffersten Noth  
 empfangen / und wie letztlich wir durch Unterhandlung der Hochge-  
 bohren / Herrn Wilhelms und Herrn Georg Ernsts / Graffen und  
 Herrn zu Henneberg / E. L. Vaters und Bruders / in die Sachen  
 kommen / tragen E. L. sonder Zweifel allenthalben guten Bericht.  
 Ob auch Graff Berthold seel. schuldig gewesen / E. L. seine Herr-  
 schafft anzubieten / werden E. L. sich selbst zu entsinnen wissen / und  
 mögen uns E. L. mit Warheit glauben / daß wir ganz wohl hätten  
 leiden mögen / daß nicht allein E. L. sondern auch andere / wer die hät-  
 ten seyn mögen / sich Graff Bertholds seel. in seiner Noth angenom-  
 men / und auß Beschwerung geholffen: Wir haben aber nicht be-  
 funden / daß iemand solches mit Ernst gesucht oder gemeinet. Es  
 hat auch niemand bey S. L. Leben / da wir die schwere Unter-  
 haltung haben tragen müssen / sich etwas vernehmen lassen. Und  
 nachdem wir obgedachte Herrschafft mit einem beständigen Con-  
 tract, auch folgender Tradition un Einweisung dergestalt an uns bracht/  
 daß auch Graff Albrecht als der Bruder solches mit Bestand nicht an-  
 zusechten gewußt: So werden sich E. L. selbst zu richten wissen/mit was  
 Zug sie sich dieser Suchung unterziehen/ ic. Allein Graff Popppo hat einen  
 Proceß so wohl am Cammer-Gericht zu Speyer/ als am Käyferlichen Hofe an-  
 gefangen



gefangen / welchen zu erzehlen unsers Thuns nicht ist. Inzwischen haben sich die Grafen von Mannsfeld als Landes-Herren aufgeführt / und am 9. Julii 1549. auß Mannsfeld an ihren Canzlar zu Römhild / Philipp Hübner / wegen der Jüdischen Lehn-Brieffe / und etlicher Verzeichnisse aber Brückenau und Schilder geschrieben. Wie man denn Nachricht hat / das auß dem Archiv zu Römhild bey dem Abzuge der Grafen von Mannsfeld viel Sachen hinweg kommen / und nicht alles denen Fürsten zu Sachsen von Esleben restituiert worden. Von welcher Regiments-Veränderung in unserer Inscription folget.

## VII.

## Von diesen im Jahr 1555. mit den Herzogen zu Sachsen vertauscht.

**S** Pangenberg macht wenige / aber nachdenckliche Worte hiervon : Die Grafen vertauschten dieselbige Herrschafft darnach / auf etlicher Hof-Räthe Vorschlag / mit den Herzogen zu Sachsen / für das Kloster Odersleben / bey der Sachsenburg / und nahmen etlich Geld zu : welches doch auch andern mehr / denn den Herren selbst / zu gute kam. Auß einer Quittang der Grafen von Mannsfeld sind so wohl die Nahmen der hohen Contrahenten / als die Summa des zugegebenen Geldes zu vernehmen / und wird nicht unangenehm seyn / den Anfang anzuhören :

Wir Hansß George und Hansß Albrecht Gebrüdere / Grafen und Herren zu Mannsfeld und Edle Herren zu Heldringen / vor Bis / unsere Brüdere / und unmündige junge Vettern / Craven Phillips seligen Söhne / unser aller Erben und Erbnehmen / hiermit und in Crafft dieses unsers Brieffes / bekennen / nachdem die Durchlauchten Hochgebohrnen Fürsten und Herren / Herz Johann Friedrich der mitter / Herz Johann Wilhelm / und Herz Johann Friedrich der jünger / Gebrüdere / Herzogen zu Sachsen / Landgrafen in Düringen und Marckgrafen zu Meissen / unsere gnädige Herren / gegen den ergangenen Verwechslungen und Anweisungen der Herrschafft Römhild und des Guts zu Diesleben / vor das übrige aller und ieglicher Zu- und Eingebörungen / Nutzungen und Güthern / funffzig tausend Gulden / Fürstl. Sächs. Landwehrunge / Ein und zwanzig Groschen vor ein Gulden gerechnet / auf einmahl zu geben und zu bezahlen verschrieben / Inhalts und nach besage der Wechsel-Brieffe und Verschreibung darüber aufgericht und vollzogen / welches datum siehet / Mittwoch nach Bartholomai / nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburth 1555. Hieran bekennen die Grafen ferner / das ihnen solche Geld-Summa theils in jüngst vergangener Leipziger Michaelis Marckt / theils im neuen Jahrs-Marckt / Sonnabend den 4. Tag des Monat Junners / der weniger Zahl / im 56. Jahr / völlig vergnügt worden / 2c.

Dem zu Folge stehet in den alten Römhildischen Collectaneis : Anno Domini 1555. In diesem Jahre übergaben die Grafen zu Mannsfeld / den dreyen Gebrüdern / Herzogen zu Sachsen 2c. den Theil an der Henne



Hennebergischen Herrschaft / den sie von Graff Bertholden bekommen / sie hetten aber zuvor den vierten Theil Murrstadt / der auch darzu gehört / verkauft dem Bischoff zu Würzburg / Als sind wir damahls Sächsisch worden. Artig ist das Sprichwort / welches der mehr genannte Georgius Daler beyfüget / und dessen Ursprung zugleich entdeckt : damahls ist der Sandbrunn uff der Steinburg durch Röhren ins Schloß Römheld geleitet worden / und die Mühl unter dem Sandbrunn abgangen : daher ein Sprichwort entstanden : Die Grafen von Mansfeld haben eine Wein-Pfütze (als Murrstadt) verkauft und eine Wascher-Pfütze bekommen / versiehe den Sandbrunn.

Auß einem Schreiben des gefangenen Churfürstens / Herzog Johannis Friedrichs / von Augspurg den 12. September 1551. ist nicht allein zu vernehmen / daß Graff Wilhelm zu Henneberg und seine Söhne / Georg Ernst und Poppo / die wegen der Herrschaft Römheld wider die Grafen von Mansfeld habende Rechtfertigung für dem Käyserlichen Cammer-Gericht verlohren ; sondern auch / daß Herzog Moritz willens gewesen / die Herrschaft Römheld vor die drey junge Herzogen zu Sachsen / Herzog Johannis Friedrichs des ältern Söhne / zu verhandeln / und sich mit Graff Hans Georgen von Mansfeld dafür zu vergleichen. Und da auch Herzog Johannis Friedrichs Canslar / Erasmus von Münchewitz / Anno 1553. berichtet / daß benennter Graff von Mansfeld sich erkläret / die Herrschaft Römheld zu verkaufen / so werden vermuthlich die Traßaten bald angefangen worden seyn. Inzwischen brachte Graff Poppo zu Henneberg eine Käyserliche Commission wider Mansfeld auß / und ließ selbige Montags nach Johannis Baptista 1554. Herzog Johannis Friedrichen dem mittlern insinuiren ; welcher aber die Antwort bis nach der am 1. September dieses Jahres zwischen Sachsen und Henneberg zu Cahla vollzogenen Erb-Verbrüderung / (darinn eine sonderbahre Clausul wegen Wieder-Ertauffung der Herrschaft Römheld an Henneberg eingerückt ist) aufschob / und hernach dieser halben die Commission gar decliniret. Deswegen Graff Poppo einen andern Commissarium, Pfaltzgraff Ott-Heinrichen / bey dem Käyser aufwürckte / selbiges durch Abfertigung seines Secretarii Mittwoch nach Laurentii 1555. besagtem Herzog Johannis Friedrichen und seinen Brüdern notificirte / und bat / daß Sie wegen der aufgerichteten Erb-Verbrüderung an Mansfeld schreiben und nicht zugeben möchten / daß die Herrschaft Römheld weiter verkauft würde / 2c. Muß demnach Graff Poppo von derselben Vertauschung an Sachsen nichts gewußt haben / welche damahls so gut als geschlossen war / und der darüber aufgerichtete Reces Mittwoch nach Bartholomaei den 28. Augusti 1555. datiret wurde / dessen Extract Johann Sebastian Müller / Fürstl. geheimbder Secretarius zu Weymar / seinen Sächsischen Annalibus pag. 120. einverleibet hat. Es notificiren auch die Herzoge zu Sachsen selches denen Fürsten und Grafen zu Henneberg / Wilhelm und Georg Ernst / und erböten sich alles freundlichen und nachbarlichen Willens ; welches diese gerne annahmen / doch mit angeheffter Protestation und Bitte vor Graff Poppen. Wie nun dieser endlich von seinem Ansprüche abgestanden / habe ich nicht gefunden. Die Gebrüdere von Sachsen aber wurden im 1557. und folgenden Jahren etliche mahl von der Römheldischen Ritter-schaft schriftlich erlich / ihnen ihre Leben / altherkommenen Brauch nach / zu Römheld zu reichen. Welches auch endlich am 1. Sept. 1561. geschehen / da Herzog Johannis Friedrich / nebst Herzog Johannis Wilhelm / zu Römheld die Huldigung ein-genommen : wovon ein groß Volumen in folio geschrieben / im Fürstl. Coburgischen



gischen Archiv noch vorhanden ist. Bleibt demnach gewiß und außer allen Zweifel daß Anfangs vor erkaufter Herrschafft Römheld / Herzog Johann Friedrich der Mittlere die damahls führende gemeinschaftliche Landes-Regierung auch auf die Römheldische Herrschafft extendiret / biß er im Jahr 1566. mit Herzog Johann Wilhelmnen auf drey Jahr wechseltweise die gesanten Lande in zwey Theile getheilet / unjnenem das Weimarische / diesem aber das Coburgische Theil / in welchem Römheld ausdrücklich begriffen / zugefallen / wovon Herr Röm in seiner Coburgischen Chronic P. II. p. 186. 187. gnugsame Nachricht giebt. Es hat auch dieses Theil Herzog Johann Wilhelmnen patiret / biß zu der am 6. Nov. 1572. mit des gefangenen Herzog Johann Friedrichs Söhnen zu Erfurt angestellten Landes-Theilung / da diese das Coburgische / jener aber das Weimarische Theil erhalten. Worauf denn erfolget / was in der Römheldischen Verzeichniß bey diesem Jahr siehet : Item hoc anno seindt die Käyserliche Commillarien , item dreyer Churfürsten / Pfalz / Sachsen und Brandenburg / abgefandte Rätthe und Commillarien nach Vollziehung der Fürstlichen Sächsischen Landes-Theilung / allhier gewesen / den andern Tag hernach haben wir den jungen Herrn Holdung gethan / den 26. Novemb. das waren Herzog Johann Casimir und Herzog Johann Ernst / damahls unter der dreyen weltliche Churfürsten Vormundschaft. Wir wollen uns aber dabey nicht aufhalten / sondern zu ihrer eigenen Regierung fortgehen / nachdem wir nur mit wenig die Käyser-Lehen-Brieffe gegen einander gehalten / und wie bey diesen beeden Herzogen die formul wegen Römheld geändert wordē / angezeigt haben.

Es ist droben auß Num. V. zu wiederholen / daß die Herrschafft Römheld frey und eigen gewesen / nnd von niemanden zu Lehen gangen / so lange sie die Graffen zu Hennenberg gehabt. Dammhero An. 1450. in Käyser Ruprechts und An. 1418. in Käyser Sigmunds Lehen-Brieffen Graff Friedrichen dem ersten zu Heineberg / und in Käyser Friedrichs III. Lehen-Brieffe / Graff Georgen zu Heineberg An. 1442. un in Käyser Maximilian I. Lehen-Brieffe An. 1495. auß dem grossen Reichs-Tage zu Worms / Graff Otten un Graff Hermanen zu Heineberg ertheilet / ihm mehr nicht von besagter Herrschafft von des Reichs wegen verließē wordē / als die Zent und das Hals-Gericht zu Römheld und der Zoll daselbst. Man findet zwar in Maximilian Lehen-Brieffe eine deutlichere expresion wegen der Wildbahn ; denn da die Käyser Ruprecht / Sigmund un Friedrich / einem jeden der gedachten Graffen insgemein conferiren / seinen theil der Wildpann an dem Doringen Walde / so sezt Maximilianus insonderheit hinzu / vnd sunst die Wildpann in ihrer Herrschafft Gegenheit. Allein daß solches der freyen eigenen Herrschafft nichts prejudiciret / erscheinet daher / weil Graff Hermann in der An. 1532. aufgerichteten und droben allegirten Erbtheilung mit seinen Söhnen sie noch also nennet und angeibt ; und König Ferdinand I. Anno 1536. Graff Bertholden und Graff Abrechten mit eben der formul, wie Maximilianus, belehnet. Es ist auch die Herrschafft Römheld in dieser Freyheit unter den Graffen zu Mansfeld blieben und an die Herzoge zu Sachsen verkaufft worden / dahero selbige den Kaufbrief mit diesen Worten anheben : Nachdeme wir die Graffen zu Mansfeld / verschiedenē Jahr die freye eigene Herrschafft Römheld / und derselben Ein- und Zugehörungen zc. Auch Käyser Ferdinand der erste im ersten Römheldischen Lehen-Brieffe / An. 1566. denen Herzogen zu Sachsen ertheilet / und Käyser Maximilian der andere / im andern Römheldischen Lehen-Brieffe / den Herzog Johann Wilhelm vor



sich und Herzog Johans Friedrichen den mittlern zu Augspurg persönlich empfangen/ihnen mehr nicht/ als Käyser Maximilian der erste/verliehen/nemlich/ ihren Theil am Wiltspan in dem Düringer Walde / und sonsten die Wiltpane in derselben Herrschafft Römhibl Gegenhait : Item die Zehendt und das Halßgericht zu Römhibl / und den Zoll daselbst. Als aber Herzog Johans Friedrich An. 1567. wegen der Grumbachischen Händel in des Reichs Verfirung gerathen/ und seinen Antheil Landes verwirckt/ selbiger auch Herzog Johann Wilhelm allein unterworfen gewesen/ biß auf den Reichs-Tag zu Speyer An. 1570. eine Theilung zwischen Ihm und des gefangenen Bruders Söhnen beschlossen / und diesen hernach unter andern Ampt / Stifft und Stadt Römhibl zugetheilt worden: so haben die Käyser in ihre Lehnbriefsen die formul des Theilungs-Recesses de an. 1572. behaltē/ unß also Maximilianus II. an. 1575. Rudolphus II. an. 1578. unß 1587. ferner Matthias unß Ferdinandus II. Herzog Johann Casimir unß Joh. Ernsen selbst/ unß die folgende Käyser ihre Erben unß Nachfolger damit specificce belehnet/ insonderheit der ieszige Allerdurchlauchtigste Käyser LEOPOLDVS den ieszigen Durchlauchtigsten Innehaber/ Herzog Heinrichen/ samit dessen Herren Brüdern/ anno 1676.

## VIII.

Auch von Herzog Johann Casimir viel am Schlosse in  
der Stadt gebessert/  
Und auf dessen Bruder / Herzog Johann Ernsen/  
vererbet worden.

On der an den ersten geschenehen Hudigung zu Römhibl ist in den mehrgedachten Colledaneis eine merckwürdige Relation enthalten / woraus zugleich erscheinet/ daß selbiges dessen erster Gemahlin/ Anna / zum Leibgeding verordnet gewesen. Unß Donnerstag nach Luciz & Ortiliz An. 87. haben ein erbar Rath und Burgermeister / unsern gnedigen Fürsten und Herrn / Herzog Johann Casimir / ein vergulten Becher uf 60. fl. beileufftig taxirt/ desgleichen ein Vafß Wein uf 6. Eymen/ in Unterthenigkeit verehret/ auch zum neuen angehenden Regiment gratuliret/ nachmals ingesamt mit auferhobenen Fingern die schulbige Eydt-Erbholdigung geleistet / sambt einer ganzen Gemein / so damahls im Ampt Römhibl erscheinen müssen. Nachfolgendts hat man die Eydtspflicht wiederumb ufgefündigt/ und unser gnedigen Fürstin und Frauen/ Frauen Anna / Herzogin zu Sachsen 2c. do sich nach dem Willen Gottes der Todesfall zutragen würde / und nach ihren Todesfall / do sie ohn Leibs-Erben abginge / dem jungen Chur-Fürsten / Herzogen Christian / gehuldet und geschworen. Es ist auch der Herzogin das Ampt/ Schloß und Stadt Römhibl/ und Zugehöre / desgleichen Lichtenberg/ Eißfeldt und Weilsdorff / zu ihrem Leibgeding und Morgentlichen Bewittumb versprochen und zugesagt worden. Dieses letztere ist mit mehrern zu vernehmen auß der Ehestiftung / welche ich im Fürstl. Archiv zu Coburg in Originali gesehen / den 5. Maji 1584. datiret / und extrahiret vom Herrn



Herrn Rath Höhn in der Coburgischen Chronic P. II. p. 202. So hat auch Herzog Johann Casimir dieser seiner Gemahlin An. 1588. ein Begräbniß zu Römhild bauen lassen/von welchem wir George Delers Beschreibung anhören wollen: Von der K. Frauen Capelle besser herunter ist 1588. durch die Mauren ein Loch gemacht/ und mit einem Schwibbogen wiederum verwarret worden/ so groß/ daß man mit einem Wagen hinein fahren möchte. Von aussen ist eine Capelle hübsch mit einem Gewölbe/langen Fenstern und Ziegel-Dach daran gebauet / unten in der Erden ist eine Kruft gegraben/so lang und weit die Capelle ist / gemauert und verwelbet / zum Begräbniß Herzog Johann Casimirs erster Gemahlin / welches Er Ihr in Ihrem Bewiddums-Sitze erwehnten Jahres hat bauen lassen. Es siehet aber das Wasser in solcher Kruft oder Beygrafft. Jezo ist der Tauffstein in solcher Capelle. So weit Deler. Welchem noch beuzufüge/ daß auch das droben erwehnte schöne Messingene Epitaphium Fürst Hermanns und seiner Gemahlin daselbst jezozu sehen/nachdem es auf Herzog Heinrichs Hochfürstl. Durchl. Befehl hinein gesetzt worden.

Allein es wurde diese erste Ehe Herzog Johann Casimirs durch einen traurigen Unfall getrennet / von welchem Herr Rath Höhn in seinen Coburgischen Geschichten/ und Herr geheimbde Secretarius Müller in seinen Sächsischen Annalibus ausführlich gehandelt. Die Herzogin wurde anfangs zu Eisenach gefänglich gehalten/ und dahin durch Römhild abgeführt/ wovon in obgedachten Collectaneis siehet: *Uf* Thomæ Apostoli Anno 93. ist die Herzogin zu Coburg Fr. Anna / eine Nacht allhie gelegen/ward nach Eisenach in ihre Custodien geführt. Gott stärck sie in ihrem Elend. Nach diesem wurde auch wegen Römhild andere Anstalt gemacht / welche in letzt gemeldeten Collectaneis kürzlich begriffen: *Uf* Montag nach Exaudi an. 97. hat ein Erbar Oberburgermeister und Rath so wohl auch die ganze Bürgerschaft/ Ritterschafft / item, die geistliche Herren/ Kirchen- und Schulen-Diener im Älteste Römhildt / unserm gnedigen Fürsten und Herrn/ numehr unserm Erbhern und Landes-Fürsten/ Herrn Johann Casimiro/ Herzogen zu Sachsen/ Erbhuldigung geleistet / dergestalt daß ein ieder aigner Person unserm gnedigen Fürsten und Herrn Handgelübte niß gethan/ nachmahls mit einem leiblichen Eid solches besetiget / hat Doctor Knie/ (Knieh) Herzog Johann Ernssten Canslar / uns der vorrigen Pflicht ledig geseht/ und hat Doctor Volckmar Scherer / unsers gnedigen Fürsten und Herrn Canslar/ mit einer stattlichen Oration uns wiederumb an Herzog Johann Casimirum angewiesen. Und hat ein Erbar Rath der Stadt Römhildt unserm gnedigen Fürsten und Herrn mit einem halben Fuder Weins unterthenig verehret. Die Aaa dieser gangen Huldigung sind in einem Volumine geschriebe annoch vorhanden/ woraus erscheinet / daß selbige am 9. Maji geleistet worden. Man kan auch wegen solcher Erbfindung zwischen beyden Fürstlichen Herren Brüdern / die Coburgische Chronic P. II. p. 224. 225. 226. conferiren.

Als nun Herzog Johann Casimir den 16. Septembris 1599. sich anderweit mit Frauen Margarethen / Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg vermählet / so hat er dieser Römhildt abermahls zum Leibgeding verordnet. Es



wird nicht undienlich seyn/ den hierüber mir communicirten Extract seiner Heu-  
raths-Notal beyzufügen: Es ist verschrieben das Hauß Schloß Stadt  
und Ambt Römhild/ mit seinen zugehörigen Renthen/Zinsen/Gebot/  
Verbot/ Diensten/ Vorwercken/ Schäffereyen/ Wiesen/ Aekern/  
Trifften/ Fischwasser/ Teichen und andern Nutzungen/ wie die Ra-  
men haben mögen/ nichts darvon aufgeschloffen. Alleine wird vor-  
behalten/ die Regalien, Rittererschaft und Lehen-Güter/ Land- und  
Erantzsteuer/ Keiß und Folge/ Malefiz, Appellation, Gräng-Sachen/  
Landes-Ordnung/ und Bergwerck/ auch die Geistlichkeit/ doch daß  
der Fürstl. Frau Wittib das Jus praesentandi zu Römhild frey siehe/ so  
wohl auch Frevel und Busse/ so der hohen Malefiz nicht anhengig.  
Hierdurch hat Herzog Johann Casimir Gelegenheit bekommen/ das Römhild-  
sche Schloß/ wo es vonnöthen/ wie ich vorhin erinnert/ aufs neue zu meubli-  
ren/ und sein Wapen An. 1607. anzuhessen. Was er aber eigentlich daran  
geändert/ oder gebessert/ habe auß Mangel der damals geführten Verzeichnisse  
und Register nicht eigentlich erforschen können. Daß auch dieser Herzog sonst  
sich oft auf dem Römhildischen Schloße aufgehalten/ wenn er in denen nahe  
gelegenen Wäldern und Bergen gejaget/ können auf einer Gallerie desselben  
Schlosses viel Hirsch- Gerweide an den Wänden zeugen/ benebens darunter ge-  
hefferten Täfeln/ wie feist der Hirsch auf dem Fenel gewesen/ und wie viel Ende  
das Gerweide habe. Welches also anzumercken/ Herzog Johann Casimir gemein-  
lich seine besondere Curiosität gehabt/ in dem man dergleichen auch zu Reinhardes-  
brunn/ Georgenthal/ Tenneberg/ und anderer Orten/ wo er gerne gejaget/ in  
nicht geringer Anzahl findet/ und die Jagten selbst auf Luch gemahlet antrifft.

Endlich ist Herzog Johann Casimir den 16. Julii 1633. (nachdem er kurz  
zuvor im Februario den Schwedischen Reichs-Lanstar Ochsenstirn zu Römhild  
empfangen) im siebenzigsten Jahr seines Alters ohne Leibs-Erben verschied-  
en; und succedirte ihm Herzog Johann Ernst/ sein Bruder/ ließ auch am 12.  
September gedachten Jahrs die Erb-huldigung zu Römhild durch Burggraff  
Georgen zu Krichberg und zweene seiner geheimbden Räthe/ Johann und La-  
termann/ empfangen. Nachdem aber der verstorbene Herzog Johann Casimir  
den 24. Martii 1634. in Coburg begraben: ist die Fürstliche Wittib den 15. Ap-  
rillis in ihr Wittthumb zu Römhild angezogen/ und folgendes am 12. May  
von Herzog Johann Ernst die in solch ihr Wittthumb gehörige Verwandte/  
Beambte un Lunterthanen an sie gewiesen worden/ jedoch mit Vorbehalt derrer  
in oben angeführter Wittthums Beschreibung excipirte Stücke/ die hohe Landes-  
Nöthigkeitliche Jura betreffende. Weil aber nachgehends/ sonderlich nach verlorhrer  
Schlacht bey Nordlingen/ die trübseeligsten Kriegs-Trouben einfielen/ salvirte  
sie im Augusto ihre beste Meublen nach Königshoffen/ und begab sich mit ihrer  
ganzen Hoffart/ wegen Einfalls der Kayserlichen/ von Römhild gar hinweg/  
am 9. September/ anfangs zu Herzog Johann Ernst zu Eisenach; bald her-  
nach musien sie allesamt nach Cassel flüchten: Endlich erhub sich Frau Marg-  
aretha gen Zelle zu ihrem Herrn Bruder/ Herzog Friedrichen zu Braunschweig/  
bey dem sie auch ihr Leben am 7. Augusti 1643. beschloffen. Inzwischen behielte  
sie zwar ihr Wittthumb zu Römhild/ hatte auch ihren Haupt- und Umpmann/  
Hans Quirin von Seebach/ daselbst/ sonderlich nach der An. 1638. erhaltenen  
Kayserlichen und Ehr- Sächsischen Protection: Sie tunte aber doch dessen  
wenig genießen/ weil der Krieg darauf so arg/ als jemahlet/ wieder angienge/  
wovon nicht allein einige zwischen ihr und dem Rathe zu Römhild Anno 35. 37.

und



und 42. gewechselte Briefe/ sondern auch eine in Reimen von dem damaligen Diacono M. Johann Klippert/ verfasste Beschreibung der im Römhildische vor gegangenen Kriegs-Preliuren/ von welchen alle die Originalien noch auf dem Rathhause zu Römhild vorhanden/ gnugsam zeugen können. Aber mit mehrern hiervon zu handeln ist jetzt meines Thuns nicht/ sondern ich verfolge meine Inscription.

## IX.

Von demnen es im Jahr 1640. an die Altenburgische Linie/  
Und im Jahr 1672. an Herzog Ersten zu Gotha gefallen.

**A**uß des Herrn Hdnns Coburgischer Chronic P. II. pag. 305. 307. 309. ist zu wissen/ daß zwar nach Herzog Johann Ernsts am 23. October An. 1638. erfolgtem Tode/ die Herzoge zu Sachsen/ Weimarischer Linie/ die Interims-Possession über das Coburgische Fürstenthum genommen; auch Herzog Ernst mit seiner Gemahlin am 13. Martii folgenden Jahrs zu Coburg angelangt/ und das Fürstenthum in gesampften Nahmen beeder Linien administrirer/ biß er den 29. Februarii 1640. wieder abgezogen/ nach dem die am 14. Febr. ausgerichtete Erb-Theilung/ das Fürstenthum Coburg/ und in demselben Stadt und Amt Römhild/ der Altenburgischen Linie zugebracht hat. Die Erb-Huldigung aber zu Römhild hat erst Donnerstags den 27. May 1641. von D. Derer Andres Wolfftrumb/ Fürstl. Sächß. Rath und Consistorialen zu Coburg/ eingenommen/ und also über Jahr und Tag/ wegen des Käyserlichen General-Wachtmeysters Gilli de Hase Einquartierung/ verschoben werden müssen. Denn es war besagtem General die gesaunte Graffschafft Henneberg/ Schleininger- und Römhilder- Linien zum Sammel- Platz und Quartiere assigniret/ wie M. Johann Sebastian Gütß in seiner Meiningschen Chronic pag. 373. bezeuget. Wie elend es in solcher Zeit zugegangen/ hat der Rath zu Römhild in einem besondern Bericht weitläufftig verfaßt/ worauß ich nur etwas weniges beybringen will: Und ist an dem/ daß vorerwehnter General Wachtmeister Gilli de Hase unter sein und seiner Bödler jeymerlichen und christlichen hausen/ sonderlich allhier/ do er sich meißt usgehalten/ auch des Fürstl. Hauses/ und was darinnen/ nicht verschonet/ sondern sich dar ein logiret/ und allen Vorrath preiß genommen/ mit ungeschuetem Vorgeben/ daß es seinen Feinden/ dem Fürstl. Hause Lünenburg/ zu ständig/ massen nur des Städtleins usgeloffene Uncosten/ so sich uf 45314. fl. belauffen/ so wir und unsere Kinder Zeit uners ganzen Lebens nicht überwinden/ theils an Tag giebet/ darunter uns dann der gefundene mächtige Wein- Vorrath unser höchstes Unglück und tausend Creuzes causiret u.

Endlich kam auch dieser Noth Ende/ mit dem An. 1648. erfolgten lieben Friede/ da ein ieder das Seinige ruhig wieder besitzen und anbauen können. Den 21. Febr. 1656. wurde zu Römhild eine Conferenz zwischen den Chur-Mainingschen/ als Bischofflichen Würzburgischen/ und Fürstl. Altenburgischen Gesandten angestellt/ und den 6. Martii zum erwünschten Schluß gebracht. Nachdem nun Herzog Friedrich Wilhelm zu Altenburg An. 1660. gestorbe/ wurde im Nahmen des Chur- Fürsten zu Sachsen und Herzog Morikens zu Teß/ als Ober-Vormünder des hinterlassenen unmündigen Prinzens/ die Erbhuldigung zu Römhild den 18. Januarii 1670. durch Gesandte empfangen. Aber Anno

1672.



1672. am 14. Aprilis starb der junge Prinz / Friederich Wilhelm / zu Altenburg / und fiel also das meiste Theil der Fürstenthümer Altenburg und Coburg / und in diesem auch unser Kömhold / Herzog Ernsen zu Gotha anheim / dessen hohe Gottesfurcht noch zuletzt reichlich zu belohnen. Worauf die Medaille mit dessen Brustbilde ziele / umschrieben: ERNESTVS D. G. DVX SAX. IN GOTHA & ALTENBURG. Auf dem Revers stehet PIETAS in Weibsgestalt / in der rechten das Cornu Copiae, in der linken einen Palmensweig haltend; die Umschrift heist: IN SILENTIO ET SPE. 1673. Wie Herzog Heinrichs Hoch-Fürstl. Durchl. am 17. Apr. 1672. die Possession zu Coburg im Nahmen Dero Herrn Vaters ergriffen / und was darauf ferner vorgegangen / ist auß der Hömischen Chronic Part. II. pag. 343. seqq. mit mehren zu ersehen. Wir bemerken kürzlich / daß den 21. Novembr. letztgedachten Jahrs die Huldigung zu Kömhold an Herzog Ernsen / usf nach dessen am 26. Martii 1675. erfolgten tödtlichen Hintritt / den 7. Octobr. gemeldten Jahrs / an Herzog Friedrich zu Gotha und dessen Herren Brüdere geleistet worden. Uns erfordert der noch übrige Rest unserer Inscription.

## X.

So hat doch das Hartenbergische Schloß so lange  
wüste gelegen /

biß der letztge im Jahr 1676. hieher gekommene gnädigste Landes-Vater /

Der Durchlauchtigste Fürst und Herz /

**CHRISTIAN WILHELM** /

Herzog zu Sachsen / Jülich / Clebe und Berg / auch  
Engern und Westphalen /

Landgraff in Thüringen / Marckgraff zu Meissen /

Gefürsteter Graff zu Henneberg /

Graff zu der Marck und Ravensberg /

Herz zu Radenstein / u.

Der Röm. Käyserl. Majestät

Hochbestellter General-Feld-Zeugmeister /

auch Obrister über ein Regiment Dragoner und eins  
zu Fuß / u.

so wohl um des Orts Annehmlichkeit / als des Brunnens  
und Kellers Vortrefflichkeit willen /

dieses acht- eckte anderswohin gewiedmete Hauff

im Jahr 1701. allhier aufgeföhret /

welches nach dem am 21. Julii gelegten Grund /

am 3. Augusti gerichtet /

und



und in Hoher Gegenwart  
 Dero freundlich geliebten Herrn Bruders /  
 Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn /  
**HERN ERNSTEN** /  
 Herzogen zu Sachsen / Jülich / Clebe und Berg / auch  
 Engern und Westphalen /  
 Landgrafens in Thüringen / Marckgrafens zu Meissen /  
 G. fürsteten Graffens zu Henneberg /  
 Graffens zu der Marck und Ravensberg /  
 Herrns zu Ravensstein / ic.  
 am fünfften October dieser Knopff aufgesetzt worden /  
 alles unter des iewigen Fürsl. Küchen- und Bau-Meisters  
 Christian Richters Anweisung /  
 ein Denckmahl  
 der höchst-beliebten Bau-Kunst  
 denen Nachkommen zu hinterlassen.

**D**as meiste dieses letzten Absages braucht keiner Erläuterung / sondern ist von sich selbst leicht zu verstehen. Und demnach nur anzumercken / daß Ihre Hochfürsl. Durchl. am 5. Augusti 1676. zum erstenmahl nach Römhild kommen / und dasige Stadt und Gegend / als Dero künfftige Residenz in Augenschein genommen / auch zu Dero Einzuge Præparatoria gemacht / welchen Sie nachgehends am 18. Novemb. nebst Dero Durchlauchtigsten Frau Gemahlin solenniter gehalten. Was nun binnen solcher Zeit Ihre Durchl. am Schlosse und anderer Orten gebauet / habe ich in meiner Römhildischen Gedächtniß-Scule kürzlich berühret / und komme also postliminio wieder auf das Schloß Hartenberg. Es hat zwar daselbst noch ein Hauß gestanden / darauf ein Förster gewohnet / welches auch so wohl zu Herzog Johann Casimirs / als Herzog Friedrich Wilhelms zu Altenburg Zeiten (wovon die Fürsl. Befehle und Bau-Acta zum Theil annoch vorhanden) gebauet und geflicket worden / unter dem alten / jedoch etwas veränderten Nahmen der Hartenburg / der also biß auf diese Zeiten fortgeplanzet worden. Solches Hauß aber war bey Ihrer Hochfürsl. Durchl. Ankunft unbewohnet / und ein altes Ratzen- und Mäuse-Nest worden: Dahero Sie es nebst der auch eingegangenen alten Capelle vollends einreißen / und der Erden gleich machen / die Steine aber herunter führen und zur neuen Schloß-Kirche brauchen lassen. Jedoch weil ein vortrefflicher Ziehe-Brunn / 80. Klafftern tief / und ein schöner frischer Keller auf dem Berge verblieben / wozu der lustige Prospect ein grosses contribuiret / so haben Ihre Hochfürsl. Durchl. dieses neue acht-eckte Hauß hinauf setzen lassen. Es war selbiges zuvor zum neuen Stockwerke des acht-eckten Laboratorii deputiret: daher es diese Form behalten / aber viel höher / weiter und schöner aufgeführt worden.

Nach



Nach dem nun der zum Knopff aufsehen deputirte fünffte Tag des Monats Octobris herzu genahet / und Ihre Hochfürstl. Durchl. Herzog Ernst zu Sachsen-Hildburghausen des morgens angelanget; führen nach gehaltener Mittags-Tafel die sämtliche hohen Herrschaften / von vielen Dames und Cavalliers zu Pferde und zu Wagen begleitet / unter Paucken- und Trompeten-Schall auß der Stadt / wurden vom Hartenberge / alsz Sie herzu naheten / auß denen darauf gepflanzten Stücken begrüßet; begaben sich also zwischen denen an verschiedenen Orten des Berges postirten Compagnien des Land-Regiments vollends hinauf / allwo die Hochfürstl. Herren Gebrüdere einander herz-inniglich umfasseten / und nebst den Vornehmsten des Comitats in das unterste Stockwerk des neuen Hauses traten / da der verguldete Knopff auf einen Tisch gestellet war. Bald wurde die bisher-erklärte und zu Ende nochmahls befindliche Inscription öffentlich abgelesen / un nebst dem bald folgenden Carmine außgetheilet. Inmittelt legten Herzog Heinrichs Hochfürstl. Durchl. mit eigenen hohen Händen die auf Pergament gedruckte Inscription in eine kupferne Schachtel / samit vier Stücken von Medaillen mit Dero Contrasair; die erste war groß / von 4. Lothen / mit dem Brustbilde in kurzen Haaren / umschrieben: HEINRICVS. D. G. DVX. SAX. I. C. M. A. & W. Der Revers præsentiret den Herzog stehend im Römischen Habit bey allerhand Armaturen, und greifend nach dem Regiments-Stabe / den ihm der gekrönte Römische Reichs-Adler übergibt; Segen über siehet der gekrönte Dänische Löwe außgerichtet / und will ihm die Ketten vom Elephanten-Orden umhengen / mit der Obhschrift: VTRVMQVE MERETVR. und Unterschrift: CAESAR GENERALI REI TORMENTARIAE PRAEFECTVM CONSTITVIT. A. M. DC. IIIC. REX DANIAE IN ELEPHANTINVM ORDINEM COOPTAVIT. A. M. DC. IIC. Die andere Medaille war von einem Lothe / zeigend das Brustbild in einer gefnäpfften Perugue / mit anhangendem Elephanten-Orden / umschrieben: HEINRICVS D. G. DVX SAX. I. C. M. A. & W. Die andere Seite weist den Elephanten mit dem Mohren / Castell / und Diamantinen Creuz / wie er unten am Ordens-Bande zu hengen pfleget / sammit obenstehendem Ordens-Stern. Die Überschrift: GRATA RECORDATIO. Die Unterschrift: A POTENTISS. REGE DANIAE IN ELEPHANTIN. ORDIN. RECEPTVS. M. DC. IIC. Diese beide Medaillen habe ich in meinem Tractätlein von Sächsischen Ordens-Medaillen p. 24. beschrieben; auch die beeden andern eines Gepräges / so in den Knopff gelegt worden / in der Römischbildischen Gedächtniß-Seule außgelegt. Sie wurden vor dem Jahre auf Ihrer Hochfürstl. Durchl. Geburts-Tag gemacht / mit eben dem Brustbilde / wie die nechst-vorhergehende. Der Revers weist das auf dem Fürsten-Mantel liegende Sächsische / Hennebergische und Römischbildische Wapen-Schild / mit dem Fürsten-Hute / darauf der Ordens-Stern / bedeckt / un oben drüber die Göttliche Feuer-Seule in den Wolcken. Die Obhschrift: VT IVVENEM SIC SENEM. Die Unterschrift: VOTA PVBLICA SVSCEPTA OPTIMO PRINCIPE ANNUM AETATIS QVINQVAGESIMVM ET IVBILAEVM FELICITER EXPLENTE D. XXXIX. (XIX.) NOVEMB. ANNO CHRISTI IVBILAEO M. DCC. Um den Rand ist noch das Fürstl. Symbolum: SI DEVS PRO NOBIS QVIS CONTRA NOS.

Nach



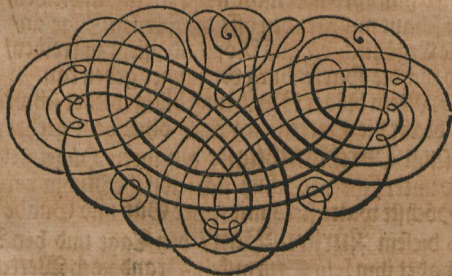
Nachdem nun diese kupferne Schachtel in den Knopff gethan/und beedes  
zusammen gelötet/wurden die Stücke wieder gelöset/Pauken und Trompeten  
erschallten/und der Zimmermann/Meister Stephan Gerbig/legte den vergülde ten  
Knopff glücklich auf die zubereitete Spitze/und/als alles wieder stille worden/rief  
er von oben herunter folgender massen:

**L** Klaußt/ Durchlauchtigste/ vergönnt/ die Ihr zugegen/  
Daß ich mit Eurer Gnad und Gunst/an diesem Ort/  
Zu diesem Fürsten-Bau/mag einen Wunsch ablegen/  
Nur einen Freuden-Wunsch und ein gar kurzes Wort:  
Es wird die Hartenburg mit Ehren-Gold gezieret/  
Ihr wird der gülbne Knopff von mir heut aufgesetzt:  
Nachdem/mit Gottes-Hülff/der Bau ist aufgeführt/  
Den unser Landes-Haupt zu ehren würdig schätzt.  
Es pranget dieser Bau/der billig ist zu loben/  
Es glänzet dieser Knopff im Henneberger Land/  
Es wird die Hartenburg durch Fürsten-Gunst erhoben/  
Und wiederum gesetzt in recht beglückten Stand.  
Wer wolt ein solches Werck auch nach Gebühr nicht preisen/  
Weil man das Alterthum mit Lob und Ruhm verjüngt?  
Wie diß nicht leere Wort/Nein/selbst die Werck erweisen/  
Und unsers Sachsens Ruhm zugleich sich höher schwingt.  
So trost die Hartenburg nun recht dem Unglücke/  
Weil sie in Gottes Schuß und Heinrichs Gnade steht/  
Drüm wirfft sie heut geziert um sich viel Freuden-Blicke/  
Und siehet/trog dem Neid/recht prächtiglich erhöht.  
Sie wird hinführo nun nicht mehr so einsam bleiben/  
Sie schaut mit Freuden oft die Fürsten-Züge an/  
Die die Ergöghlichkeit auß Römheld pflegt zu treiben/  
Und nur die Hartenburg vergnüget geben kan.  
Genug! Mein blöder Mund muß billig wieder schweigen:  
Es bleibt die Hartenburg auch ohne dem geehrt/  
Weil selbst Durchlauchtigste auf ihren Hügel steigen/  
Und unter Ihrem Schuß sich selbst ihr Ruhm vermehrt.  
Der Höchste walte stets mit seiner Güt und Gnade  
Ob diesem Fürsten-Bau/ bey Tage und bey Nacht!  
So schadet ihm kein Sturm/kein Brand noch Wetter-Schade/  
Weil selbst die Himmels-Gunst die Hartenburg bewacht.  
Fürnemlich schütze Gott unsern Durchlauchtstien Sachsen/  
Den Bau-Herrn dieses Orts bey hohen Fürsten-Wohl!  
Er laß die Herzogin zugleich beglückt wachsen!  
So wächst auch unser Glück biß zu dem Sternen Pol.



So freue ich mich auch / nebst meinen Bau-Gesellen/  
 Wenn unsers Herzogs Glanz zu unsrer Arbeit lacht/  
 Und wir zu dessen Lust noch viele Stämme fällen/  
 Auß denen/gleich wie hier/ein Lust-Bau wird vollbracht.  
 Sa! lustig! jauchzt mit mir / ihr frohe Zimmer-Leute/  
 Folgt meiner frohen Spuhr zu einem kühlen Trunck:  
 Es ist uns schon erlaubt: Seyd mit mir lustig heute!  
 Vielleicht so setzt es gar noch einen Freuden-Sprung.  
 Indes so legt von euch das Handwercks-Zeug nur nieder!  
 Denckt: wie es umb uns heut wird trefflich schöne stehn/  
 Wenn wir beym Trunck und Sprung erfrischen unsre Glieder!  
 Zu he! der güldne Knopff bringt güldnes Wohl-  
 ergehn!

Hierauf wurde abermahl Salve auß den Stücken und Musqueten gegeben/und die gnädigste Herrschafft verfügten sich in ein aufgeschlagenes Gezelt / allwo Sie mit einer Abend-Collation vergnüglich bewirthe/ mit vorigem Comitax in die Stadt zurück kehrten. Ihre Hochfürsil. Durchl. werden solche Solennität noch mit einer kleinen Medaille auf die Nach:Welt bringen / deren erste Seite vorstellen soll einen auß seiner Asche wieder aufwachsenden jungen Phœnix auß einem Berge in Arabia, mit der Umschrift: VT PHOENIX E CINERIBVS. Die andere das neue Haus Hartenberg / mit der Umschrift: SIC HARTENBERG E RVDERIBVS. und Unterschrift/so gleichsam an dem Berge / darauf das Haus stehet / eingegraben: HEINRICO DVCE SAX. RESTAVRANTE AN. MDCCCL.





Das Schloß Hartenberg /  
eines zwar ungewissen Ursprungs/  
aber ein uralter Sitz der Hennebergischen Graffen/  
nachdem es Graff Poppo der 10. um das Jahr 1156. erkauft/  
hat fast ein ganzes Jahrhundert über /vom Jahr 1274.  
der besondern von Graff Heinrichen dem neunnden  
entsprossenen Linie den Zunahmen gegeben/  
dessen Enckel / Berthold der XII. so ohne Kinder gestorben/  
an Graff Hermannen den V. Ascher Linien / im Jahr 1371.  
dieses Schloß mit seiner ganzen Herrschafft verkauft hat.  
Aber sein Sohn / Graff Friederich der andere/  
hat im Jahr 1465. ein neues in der Stadt gebauet/  
und das alte verlassen/  
welches nach und nach vollends eingegangen.  
Und ob wohl Römheld durch Graff Bertholden den XIX.  
welcher nach erlittenem Brande das Schloß allda erneuert/  
an seine Schwäger / die Graffen von Mansfeld/  
im Jahr 1548. verkauft/  
Von diesen im Jahr 1555. mit den Herzogen zu  
Sachsen vertauscht/  
auch von Herzog Johann Casimirn viel am Schlosse in  
der Stadt gebessert/  
Und auf dessen Bruder / Herzog Johann Ernsden/  
vererbet worden/  
von dannen es im Jahr 1670. an die Altenburgische Linie/  
Und im Jahr 1672. an Herzog Ernsden zu Gotha gefallen/  
so hat doch das Hartenbergische Schloß so lange  
wüste gelegen /  
biß der ertzige im Jahr 1676. hieher gekommene gnädig-  
ste Landes Väter /

Der Durchlauchtigste Fürst und Herr/  
**CHRISTOPH** /  
Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch  
Engern und Westphalen/  
Landgraff in Thüringen / Marckgraff zu Meissen/  
Gefürsteter Graff zu Henneberg/

Graff



Graff zu der Marck und Ravensberg /  
Herr zu Ravenstein / 2c.

Der Röm. Kayserl. Majestät  
Hochbestellter General-Feld-Zeugmeister/  
auch Obrister über ein Regiment Dragoner und eins  
zu Fuß / 2c.

so wohl um des Orts Annehmlichkeit / als des Brunnens  
und Kellers Vortreflichkeit willen/  
dieses acht-eckte anderswohin gewiedmete Hausß  
im Jahr 1701. allhier aufgeföhret/  
welches nach dem am 21. Julii gelegten Grund /  
am 3. Augusti gerichtet/  
und in Hoher Gegenwart

Dero freundlich-geliebten Herrn Bruders /  
Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn /

**HERN ERNSTEN** /

Herzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch  
Engern und Westphalen /

Landgrafens in Thüringen / Marckgrafens zu Meissen /

Gefürsteten Graffens zu Henneberg /

Graffens zu der Marck und Ravensberg /

Herrns zu Ravenstein / 2c.

am fünfften October dieser Knopff aufgesetzt worden /  
alles unter des iewigen Fürstl. Rächen- und Bau-Meisters  
Christian Richters Anweisung /

ein Denckmahl

der höchst-beliebten Bau-Kunst  
denen Nachkommen zu hinterlassen.















Pon 116 153 40

vd 18

TA-OL

m.c.



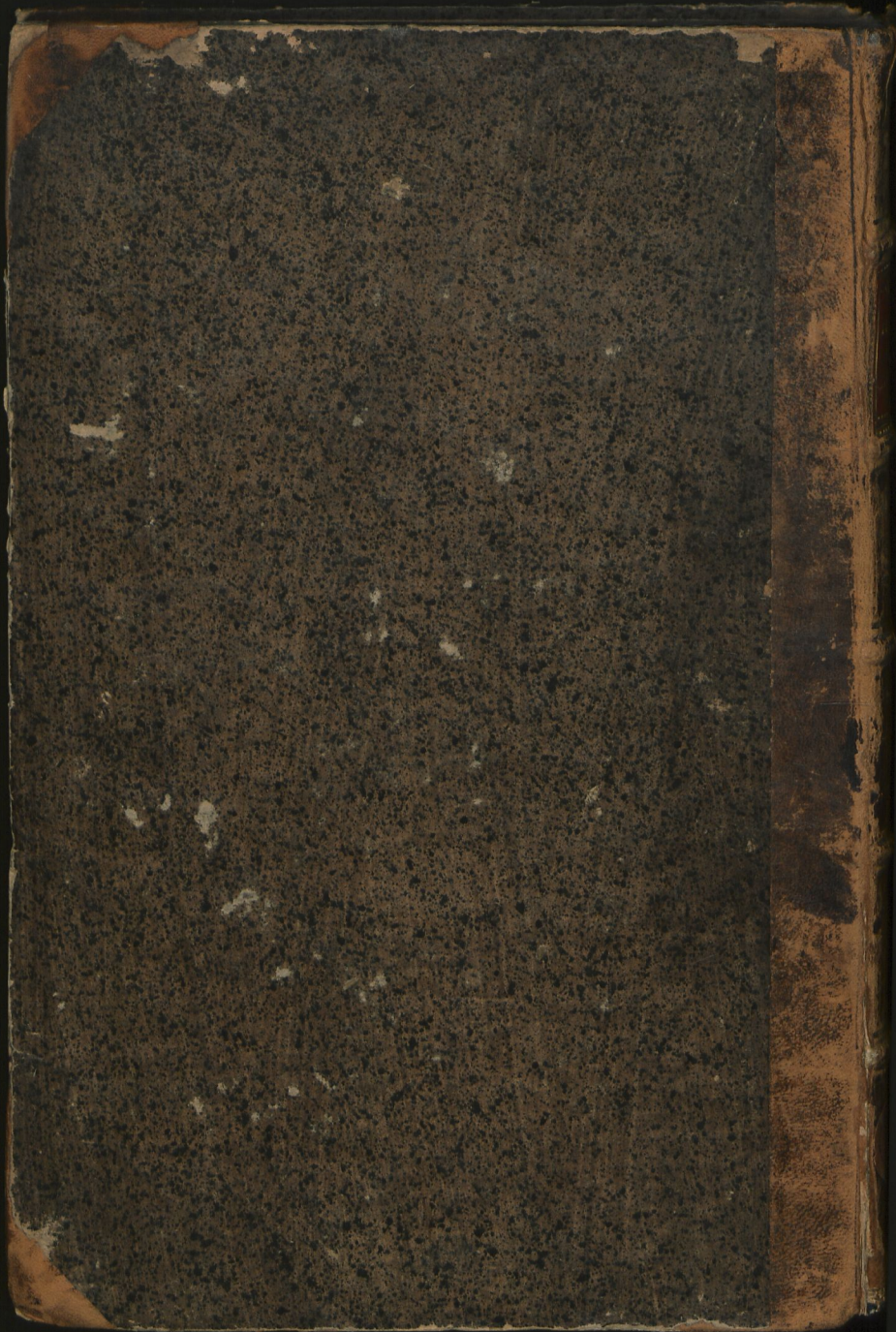


ULB Halle  
002 702 789

3









Anderer  
Hennebergische Lehenden /

Dem  
Ehrwürdigsten Fürsten und Herrn/  
D. J. R. R. R.

Henrichen /

zu Sachsen / Fürlich /  
und Berg / auch Engern  
und Westphalen /  
Herrn in Thüringen / Marktgraffen  
zu Meissen /

ersten Drassen zu Henneberg /  
Herr zu der Mark und Ravensberg /  
Herrn zu Ravensstein / r.  
Röm. Käyserl. Majestät  
Alltem General, Feld, Zeugmeister /  
auch Obristen  
Regiment Dragoner / und eins zu Fuß / r.  
bey

Eintwehung des neuen Baues  
auf Hartenberg  
den 5. October des 1701<sup>sten</sup> Jahrs  
unterthänigst entrichtet  
von

Wilhelm Ernst Tenzeln /  
Fürstl. Sächs. Gemeinshaftl. Historiographo.

Kömbild / druckts Georg Heinrich Doppermann / J. C. Hof. Buchdr.

